Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Ein Blick

auf

die deutschen Staatshandbücher

aus dem Gesichtspunkte der Statistik.

Von Fallati.

1. Hof- und Staatshandbuch des österreichischen Kaiserthums. I. Theil (XII und 658 S. nebst unpaginirtem Namenverzeichniss von 53 Bl.) II. Theil (370 S. und unpagin. Namenverzeichniss von 25 Bl. nebst 3 Bl. Veränd. während des Drucks.) Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei. 1844. Gr. 8.
2. Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserthumes. Wien 1844. Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei. XVIII und 582 S.; dann 144 S. Namenverzeichniss und 28 unpag. S. Veränd. während des Drucks. 8.
3. Handbuch über den kön. preussischen Hof und Staat für das Jahr 1844. Berlin. Gedruckt in der Decker'schen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei. XVI und 766 S. 8.
4. Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern. 1845. München. XXXII und 598 S. Gr. 8.
5. Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Hannover auf das Jahr 1845. Hannover, Druck und Verlag der Berenberg'schen Buchdruckerei. Georgsstr. No. 19. XI und 622 S. dann 56 Bl. ohne Bezifferung nebst einem Anhang von CIV S. 8.
6. Königlich Württembergisches Hof- und Staats-Handbuch. 1843. Mit allergnädigstem Privilegium. Stuttgart, bei Joh. Friedr. Steinkopf. XVI und 776 S. nebst Anhang von 120 S. Gr. 8.
7. Staatshandbuch für das Königreich Sachsen. 1843. Unter Genehmigung der Staatsregierung herausgegeben vom Directorium des statistischen Vereins. Leipzig, Friedr. Fleischer. 11 S. dann XLVIII S. Einleitung und 347 S. Gr. 8.

8. Hof- und Staatshandbuch des Grossherzogthums Baden. 1841. Carlsruhe, Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung. XVI und 460 S. 8.
9. Kurfürstlich Hessisches Hof- und Staatshandbuch auf das Jahr 1845. Cassel, Druck und Verlag des reformirten Waisenhauses. XXVI (darunter Kalender III—XVI) und 547 S. Gr. 8.
10. Hof- und Staatshandbuch des Grossherzogthums Hessen für das Jahr 1844. Darmstadt, im Verlage der Invaliden-Anstalt. XXVI und 572 S. 8.
11. Oldenburgischer Staats-Kalender auf das Jahr Christi 1844. Oldenburg, in der Expedition der oldenburgischen Anzeigen, 1844. 32 unpagin. Bl. Kalender, dann 362 S. (wovon die S. 107—112 doppelt sind, a. und b.) und 66 S. Anhang. Kl. 8.
12. Staats- und Adress-Handbuch des Herzogthums Nassau für das Jahr 1843. Wiesbaden, Druck der L. Schellenberg'schen Hofbuchdruckerei. II und 226 S. 8.
13. Staats-Handbuch für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. 1843. Weimar, Druck der Albrecht'schen privil. Hofbuchdruckerei. VIII und 364 S. Gr. 8.
14. Herzoglich Sachsen-Meiningisches Hof- und Staats-Handbuch. 1843. Meiningen. In Commission der Kesselring'schen Hofbuchhandlung. XVI und 425 S. Gr. 8.
15. Adress-Handbuch des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha. 1843. Coburg und Gotha, im Herzogl. S. Industrie-Comptoir und bei J. G. Müller. XXXVI und 369 S. 8.
16. Staats- und Adress-Handbuch des Herzogthums Sachsen-Altenburg. 1843. Altenburg, Schnuphase'sche Buchhandlung. XII und 208 S. 8.
17. Hof- und Adress-Handbuch des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen nebst einer Uebersicht des Organismus der Verwaltung und der geographischen Verhältnisse des Landes. 1844. Stuttgart und Sigmaringen, bei Beck und Fränkel. VI und 290 S. 8.
18. Staats-Kalender der Freien Stadt Frankfurt. 1845. Mit hochobrigkeitlichem Privilegio. Frankfurt am Main. Verlag von Joh. Friedr. Aug. Schuster. IV S., ein Kalender von 7 unbezifferten Bl. und 252 S. Kl. 8.

Zur Unterhaltung wird ohne Zweifel Niemand nach Staatshandbüchern greifen, obschon es an einzelnen ergötzlichen Dingen darin nicht zu fehlen pflegt. Dass es sehr nützliche Bücher sind, wird dagegen Jedermann zugeben. Doch ist es schwerlich allgemein genug erkannt, in wie weit ihre Nützlichkeit nicht blos eine unmittelbar practische ist, sondern für die Kenntniss

des staatlichen Lebens überhaupt eine tiefergreifende Bedeutung theils schon hat, theils noch gewinnen könnte und sollte. Gewiss nicht wenige stellen sich darunter blosse Adressbücher vor, die ihren Zweck erfüllen, wenn sie denjenigen Personen, zunächst des eigenen Landes, welche mit den öffentlichen Behörden zu verkehren haben, diesen Verkehr durch Namennennung der Beamten, Angabe ihrer Stellung, ihrer Titel und Orden und sonstige derselben Absicht dienende Notizen erleichtern. Allein mit diesem engen Kreise begnügen sich viele Staatshandbücher keineswegs. Sie machen nicht nur die Organisation der Staatsverwaltung, deren genauere Darstellung sich jenem unmittelbar practischen Zweck am nächsten anschliesst, zu ihrem Augenmerk, sondern ziehen mehr oder minder auch andere Seiten des staatlichen und socialen Lebens in ihren Bereich. Hiedurch gewinnen sie ein höheres practisches und ein theoretisches Interesse für Politik und Statistik, welches nicht auf die Grenze der Einzelstaaten, denen sie zunächst angehören, beschränkt ist, und ihnen gerechten Anspruch auf Beachtung und Besprechung von Seite der Wissenschaft erwirbt.

Eine kritische Uebersicht von Staatshandbüchern verschiedener Staaten zu veröffentlichen wird nun aber aus dem Grunde doppelt gerechtfertigt erscheinen, weil ihre Verbreitung über das Land hinaus, das sie betreffen, kaum Statt zu finden pflegt. Die Diplomaten, die Beamten in den Ministerien und vielleicht die bedeutenderen Zeitungsredactionen werden so ziemlich die einzigen Benutzer fremder Staatshandbücher sein, während diese dem ausländischen Publikum im Grossen gewöhnlich völlig unbekannt bleiben. Auch uns liegen für diese Abhandlung, obwohl wir uns auf Deutschland beschränken, nicht sämmtliche Staatshandbücher vor, die in deutschen Ländern erscheinen. Doch fehlen sie nur von ganz wenigen der einigermassen bedeutenden Staaten. Denn es sind die Staatshandbücher, auf welche wir unsern Ueberblick erstrecken (um sie hier in umgekehrter chronologischer Folge aufzuzählen), die von Bayern, Hannover, Kurhessen, der freien Stadt Frankfurt für das Jahr 1845; von Oesterreich, Preussen, dem Grossherzogthum Hessen, Oldenburg und Hohenzollern-Sigmaringen auf das Jahr 1844; von Württemberg, Nassau, dem Königreich Sach-

sen, Sachsen-Weimar, Meiningen, Altenburg und Coburg-Gotha für 1843, endlich von Baden für 1841 [1]).

Indem wir es uns zum Zwecke setzen, eine Uebersicht über diese Staatshandbücher zu geben, ist es übrigens nicht unsere Absicht, das statistische Material derselben auszuziehen und dessen Richtigkeit zu prüfen. Obwohl wir nicht darauf verzichten, hie und da einen Seitensprung in das Gebiet der Thatsachen zu machen, wenn die Gelegenheit lockt, so ist unser Standpunkt doch ein vorwiegend formeller. Wir wollen es versuchen zur Anschauung zu bringen, inwiefern jene deutschen Staatshandbücher über den engsten Kreis des gewöhnlichen practischen Bedürfnisses hinaus sich auf einen politischen und statistischen Standpunkt stellen. Wir wollen andeuten, wo sie uns nicht genügen, und Vorschläge zu Verbesserungen machen, damit sie geeigneter werden alle die Vortheile für die politische Bildung zu gewähren, welche eine grössere Verbreitung officieller Statistik verspricht. So hoffen wir auf der einen Seite denjenigen, welche sich für die Statistik Deutschlands überhaupt interessiren, einen nicht unerwünschten Beitrag zur Quellenkunde derselben zu liefern, indem sich aus unserer Zusammenstellung ergeben wird, über welche Punkte in den Staatshandbüchern der verschiedenen Länder zur Zeit eine Auskunft zu finden und wie sie geartet ist. Auf der andern Seite möchten wir besonders die mit Abfassung der Staatshandbücher beauftragten Behörden und Beamten zur Prüfung unserer Bemerkungen und so weit sie diese bestehen sollten, zur thätigen Beachtung derselben veranlassen.

Wir beginnen billig mit der Darlegung unserer Ansicht über die den Staatshandbüchern unter den Mitteln zur Verbreitung officieller Staatskunde zukommende Bedeutung und Stellung; denn eben diese bildet die Grundlage unserer Kritik.

Was die Staatshandbücher zu Verbreitung von durch die Regierungen erhobenen statistischen Ergebnissen besonders geschickt macht, scheint uns hauptsächlich dreierlei zu sein. Einmal der Umstand, dass sie als Adressbücher an eine Anzahl von Beamten

1) Wir müssen jedoch bemerken, dass diese Handbücher zur Zeit nicht mehr durchaus die neuesten sind. So kommt uns eben vor dem Druck dieses Aufsatzes die Ankündigung des neuen k. sächsischen Staatshandbuchs für 1845 und eines Nachtrags zu dem meiningischen für das Jahr 1844 zu Gesicht.

unentgeldlich vertheilt zu werden pflegen; sodann dass ihr unmittelbarster Zweck, wegen der Wandelbarkeit des Personalbestandes ihre häufige Erneuerung nothwendig macht; endlich dass sie als vom Staate herausgegeben und durch besoldete Beamte redigirt, viel wohlfeiler sich auf den Markt bringen lassen, als im gewöhnlichen Wege des Buchhandels erscheinende Bücher.

Die unentgeldliche Austheilung der Staatshandbücher gewährt den Vortheil, statistische Notizen in die Hände einer Anzahl von Staatsbürgern bringen zu können, welche sich nie ein statistisches Buch selbst anschaffen würden. Ihre unmittelbare Bestimmung beseitigt zugleich die Gefahr, welche geschenkten Büchern sonst zu drohen pflegt und z. B. die Wirksamkeit der Bibelgesellschaften in hohem Grade hemmt, die Gefahr entweder veräussert oder doch nicht geöffnet zu werden. Dem Beamten lässt sich die Veräusserung des Staatshandbuches leicht unmöglich machen, indem man es als Inventarstück des Amtes behandelt. Dass es aber nicht unbenutzt bleibe, dafür sorgt das Wesen des Buchs als Adressbuch schon bis auf einen gewissen Grad. Es würde bedenklich und schwierig sein, gesetzlich zu bestimmen, dass und wie weit die Unwissenheit dessen, was im Staatshandbuche stehe, wo sie sich nachtheilig erweise, vorkommenden Falls als eine unerlaubte ignorantia status reipublicae nach Analogie der ignorantia juris behandelt werden solle. Allein man wird nicht in Abrede stellen wollen, dass auch ohne eine solche Massregel, schon die Gelegenheit manchen Benutzer veranlassen wird, die ihm gebotene und beim Gebrauch des Buches wie von selbst in die Augen fallende Belehrung sich allmälig anzueignen. Damit es an dieser Gelegenheit nicht fehle, sollte denn aber die unentgeldliche Vertheilung des Staatshandbuches sich keine zu engen Grenzen setzen. Immerhin sei man sparsam mit derselben bei den höheren Aemtern. Den besser besoldeten Beamten der gebildeten Stände mag man einestheils wohl zumuthen, alle paar Jahre sich ein neues Staatshandbuch für weniges Geld anzuschaffen, anderntheils mögen sie dessen Besitz weit eher ohne Nachtheil für den Staat entbehren, da sie ihr Wissen vom Staatszustande aus andern Quellen zu schöpfen oder im Bedürfnissfalle das Handbuch zu leihen viel bessere Gelegenheit haben. Dagegen spare man nicht bei den untern Beamten, sei es des Staats oder der

Gemeinden. Man lasse wenigstens jedem Schultheissen und jedem Obmann des Bürgerausschusses oder der Gemeindeverordneten, so wie jedem Schullehrer ein Exemplar zukommen. Indem wir allen übrigen Nutzen der Verbreitung der Kunde des Vaterlandes als zugegeben voraussetzen, möchten wir hier nur daran erinnern, wie es mit dazu dienen möchte, die herrschende und der Genauigkeit so schädliche Gleichgültigkeit der untern Behörden für die von ihnen geforderten statistischen Berichte zu mindern, wenn ihnen selbst ein sichtbares Ergebniss ihrer Bemühung wieder zur Hand käme, und wenn überhaupt das Interesse für solche Kenntniss bei ihnen geweckt und gehoben würde.

Dass die jetzt schon übliche, gewöhnlich nach wenigen Jahren eintretende Erneuerung der Staatshandbücher sie zu Mittheilung statistischer Daten, welche einem mehr oder minder raschen Wechsel unterliegen, besonders geeignet macht, ist an und für sich klar. Es erlangt dieser Umstand aber eine um so grössere Wichtigkeit, und räth um so mehr an, diese Bücher zu solcher Mittheilung zu benützen, je langsamer sonst die Ergebnisse der officiellen Statistik in irgend einem Staate ins Publicum zu kommen pflegen. Umfangreiche statistische Landesbeschreibungen, besonders wenn sie historische Einzelheiten mit einschliessen, erfordern zu viel Arbeit, um schnell erscheinen zu können, und leicht veraltet der Anfang, ehe das Ende geschrieben wird. Oder es ist die ältere Auflage eines kürzeren fertigen Werkes, dessen Absatz auf dem Wege des Buchhandels statt findet, in der Hauptsache unbrauchbar geworden, ehe eine neue herauszugeben vortheilhaft ist. In beiden Fällen ist eine Nachhülfe nothwendig, damit die früher aufgewendete Mühe nicht verschwendet sei. Sie scheint uns nun am passendsten in der Weise zu erfolgen, dass ausführliche historisch-topographisch-statistische Werke, die einen Landestheil nach dem andern darzustellen unternehmen, und welche nach Inhalt und Preis nicht auf ein grosses Publicum rechnen können, durch historisch-statistische Jahrbücher bezirksweise ergänzt werden, wogegen zu Fortführung der kürzeren, allgemeiner zugänglichen statistischen Werke über ein ganzes Land die ebenfalls umfassenden leicht zu erwerbenden Staatshandbücher benutzt werden sollten. Erscheinen diese nicht von Jahr zu Jahr, so lassen sich dann wiederum für

diejenigen Leserkreise, welchen genauere Kenntniss von Wichtigkeit ist, die Veränderungen der beweglicheren Elemente, namentlich der Bevölkerung in jenen Jahrbüchern, die Veränderungen im Personalbestand aber in dünnen jährlichen Supplementheften zum Staatshandbuch nachtragen. Uns ist kein Land bekannt, wo so vollständig als in Württemberg alle Elemente einer solchen, der Gründlichkeit und der Popularität, dem Detail und der Uebersicht, den theoretischen und practischen Zwecken gleiche Rechnung tragenden, in ihren einzelnen Bestandtheilen sich gegenseitig ergänzenden Veröffentlichung officieller Statistik vorhanden wären [1]). Doch ist die Ausfüllung des vorhandenen Rahmens auch hier gar oft noch ungenügend. Uebrigens versteht sich von selbst, dass es wünschenswerth ist, die Erneuerung der Staatshandbücher recht oft, wo möglich alle Jahre sich wiederholen zu sehen.

Soll nun aber nicht nur die unentgeldliche Vertheilung in ausgedehntem Kreise und die häufige Erneuerung, sondern auch ausserdem der wohlfeile Verkauf des Staatshandbuches der Regierung nicht unverhältnissmässig grosse Opfer auflegen, so ist es nothwendig, auf eine möglichst öconomische formelle Einrichtung ernstlich zu denken. Diess ist bis jetzt meist in viel zu geringem Grade geschehen; am besten bei dem vom Directorium des statistischen Vereins zu Dresden herausgegebenen Staatshandbuche des Königreichs Sachsen. Auf Vermeidung unnöthiger Wiederholung, Einfachheit der Bezeichnung, zweckmässige Abkürzungen ist grosses Gewicht zu legen. Die tabellarische Form wird hier vielfach mit bestem Nutzen angewandt

1) Seit 1818 erscheinen, nunmehr in jährlich 2 Heften: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie; 1820 erschien zum erstenmal die nun in der dritten Auflage von 1840 vorhandene Beschreibung von Württemberg in einem Bande; mit dem J. 1822 begann die Herausgabe der noch unvollendeten ausführlichen Beschreibung des Königreichs nach Oberämtern, welche fortgesetzt wird. Diese Werke gab Memminger und giebt seit dessen Tode das statistisch-topographische Bureau heraus. Das Hof- und Staatshandbuch erscheint alle vier Jahre; in den J. 1840 und 1841 erschienen auch Nachträge zu demselben, enthaltend die seit 1839 eingetretenen Veränderungen, mit der ausgesprochenen, aber später nicht mehr durchgeführten Absicht, solche Nachträge je in den Zwischenjahren, in welchen kein Staatshandbuch erscheine, im Laufe des Januars herauszugeben.

werden, was auch da und dort schon recht zweckmässig geschehen ist. Besonders aber würden wir die Anwendung eines aus Stereotypen und beweglichem Letternsatz gemischten Systems empfehlen. Nicht nur könnten die Tabellenschemata so stereotypirt werden, dass jedesmal nur die veränderlichen Namen und Zahlen in freigelassene Lücken einzusetzen wären, sondern es liessen sich auch ganze für längere Zeit wahrscheinlich unveränderliche Rubriken, wie z. B. Verfassungsbestimmungen, Geschäftskreis der Behörden, Verweisungen auf Gesetze mit grösseren oder kleineren Schriftstöcken setzen, welche so einzurichten wären, dass bewegliche Zusätze sich unmittelbar daran fügen liessen. Andererseits ist jedoch die Compression des Druckes und namentlich auch die Anwendung der Abkürzungen und Tabellen nicht zu übertreiben, damit die untere Klasse der Beamten, namentlich die Gemeindebeamten und der gewöhnliche Bürger nicht zu sehr dadurch zurückgeschreckt werden. Zu viel dieser Rücksicht zu opfern würden wir freilich nicht anrathen, indem sich das Verständniss dieser Formen in den Fortbildungsschulen für die männliche Jugend leicht verbreiten liesse. Ueberhaupt würde es den von uns beabsichtigten Gebrauch der Staatshandbücher und dessen Wirkung auf die wünschenswertheste Weise unterstützen, wenn in solchen Schulen an das in den Händen des Schullehrers befindliche Staatshandbuch ein kurzer Unterricht in der Landeskunde, oder wenn man lieber will, in der politischen Geographie des Vaterlandes angeknüpft würde. Dann erst würden diejenigen diess Buch mit rechtem Nutzen wieder zur Hand nehmen können, welche später die Wahl der Gemeinde zu einem ihrer Aemter beriefe.

Weit wichtiger noch als die Form ist natürlich die Einrichtung des Staatshandbuchs in Hinsicht auf den Umfang seines Inhalts und das Verhältniss des Umfangs seiner einzelnen Theile unter einander. Nicht die Bestimmung des Inhalts an sich ist schwierig. Dieser ist theils durch den unmittelbarsten Zweck des Buches, theils durch die hinzukommende statistische Absicht von selbst gegeben. Alles Wesentliche der Statistik im weiteren Sinne soll darin Platz finden und überdiess die Namen der Organe der öffentlichen Gewalt. Keine wesentliche Rubrik, nicht Territorium, Bevölkerung und wirthschaftlicher Zustand, nicht Verwaltung und Verfassung darf fehlen. Aber

wie weit ist in jeder dieser Rubriken ins Einzelne zu gehen, und wie viel Raum ist jeder Rubrik und jeder Unterabtheilung derselben im Verhältniss zu den andern anzuweisen? Das ist die Cardinalfrage, aber zugleich eine Frage, über die sich im Allgemeinen nur sehr Weniges sagen lässt.

Da der nächste Zweck der Staatshandbücher ein practischer ist, so muss auch das für den Geschäftsmann, namentlich den Staats- oder Herrschafts- und Gemeindebeamten Wichtige die Vorhand haben. Der Organismus der Behörden und ihre Besetzung, die Administration ist der Mittelpunkt und muss es bleiben. Lässt sich, ohne das Buch allzu sehr anzuschwellen, und für den allgemeinen Gebrauch durch Volumen und Preis unbequem zu machen, Nichts oder wenig Anderes hinzufügen, so ist die Weglassung des Uebrigen nur zu billigen. Vorausgesetzt freilich, dass in jenem Hauptgebiete der Behörden Maass gehalten und nicht durch namentliche Aufzählung der unbedeutendsten Diener, die kein allgemeines Interesse mehr bietet, der Platz verschwendet ist. Wenn Staaten wie Oestreich und Preussen in ihren allgemeinen Staatshandbüchern sich fast ausschliesslich auf jenes Gebiet beschränken, und auch in diesem nur das Skelett der Behörden ohne Bezeichnung ihres Geschäftskreises geben, so wird man diess begreiflich finden. Bildet doch auch so und trotz der besonders in Preussen durchgeführten Ausscheidung der unteren Beamten das preussische Staatshandbuch von 1844 einen Band von 782, das österreichische 2 Bände von zusammen 1202 Seiten! Diess letztere ist schon, wie es ist, zu gross. Für solche Staaten zeigt sich dann aber ein Ausweg, auf welchen das Bedürfniss sie zum Theil schon hingedrängt hat, der aber auf noch fruchtbarere Weise verfolgt werden könnte. Man wird sich nämlich zur Abfassung besonderer Handbücher neben dem allgemeinen veranlasst finden, und diese werden theils Special-Handbücher für einzelne Zweige, theils Provinzial-Handbücher sein müssen. Jene schliessen sich an die Art und Weise des allgemeinen Handbuches an, indem sie sich auf die Behörden-Organisation eines Geschäftszweiges beschränken; doch würde es hier nun ganz am Platze sein, auch den Geschäftskreis der einzelnen Behörden zu schildern. Wenn diess der österreichische Militärschematismus, ein Specialhandbuch in diesem Sinne, nicht thut, so mag man es etwa

mit dem im Militär selbst, für welches das Buch bestimmt ist, allgemein bekannten Geschäftskreis der Militärbehörden entschuldigen, obwohl die Entschuldigung, namentlich wegen der hieher gehörigen ganzen Verwaltung der Militärgrenze nicht völlig zutrifft. Gewiss aber dürfte jene Anforderung der Angabe des Geschäftskreises einem Specialhandbuche der Finanzverwaltung oder des Forst- oder Bergwesens nicht fehlen. Auf der andern Seite würden Provinzialhandbücher sich mehr der allgemeineren Richtung zuwenden können. [1]) In ihnen wird sich für die übrigen Gebiete der Landeskunde, nach vollständiger, auch die unteren Kreise des öffentlichen Dienstes mitbegreifender Darstellung des Verwaltungsorganismus, noch Raum genug finden lassen. Erst dann übrigens könnte die ganze Einrichtung des Staatshandbuchwesens eines grossen Staates als zum befriedigenden Ziele gebracht angesehen werden, wenn im Hinblick auf die ergänzenden Special- und namentlich die Provinzialhandbücher der administrative Inhalt des allgemeinen Staatshandbuchs auf die Central- und Mittelstellen zurückgeschnitten und dadurch Raum für das Allgemeinste der übrigen statistischen Hauptrubriken auch in ihm gewonnen wäre. Am tiefsten hinunter wären dann die Provinzialhandbücher zu vertheilen, hauptsächlich auf einzelne Classen beschränkt würde der Kreis der Specialhandbücher sein, die Mitte zwischen beiden müsste die Verbreitung des allgemeinen Staatshandbuchs halten, das sich in den niedrigeren Kreisen bei Aufnahme eines ganz kurzen Auszuges aus seinem allgemeinen statistischen Theil in die Provinzialhandbücher häufig ganz entbehren liesse. [2])

Ist hiernach jene Beschränkung auf den Charakter eines Adressbuchs bei den allgemeinen Handbüchern für grosse Staaten,

---

1) Wir wissen nicht, inwiefern diese Anforderungen erfüllt sind in dem Allg. montanist. Schematismus des österreich. Kaiserthums für 1845, herausgeg. von Joh. Bapt. Kraus. Achter Jahrgang; oder in dem provinziellen Schematismus von Tyrol.

2) Bis zur Durchführung eines solchen Systems sollten jedenfalls in Staaten wie Preussen und Oesterreich die Staatshandbücher auf dem Privatwege für den allgemeinen Gebrauch ausgezogen, und mit anderem statistischem Material begleitet, ungefähr nach Art des British Almanac and Companion oder des American Almanac, der zu Boston erscheint, alljährlich herausgegeben werden.

wenigstens so lange ihnen nicht Provinzialhandbücher zur Seite stehen, gerechtfertigt, so lässt sich Gleiches nicht von den kleineren Staaten sagen. Je kleiner ein Staat, desto vollständiger lässt sich nicht nur in einem mässigen Bande der Organismus der Behörden bis zu den unteren Instanzen hinab darstellen und erläutern, desto mehr Raum bleibt auch für die übrige Statistik. In der That haben auch mehrere kleine Staaten sich diess auf eine ausgezeichnete Weise zu Nutzen gemacht: die Staatshandbücher von Sachsen-Weimar [1]) und Meiningen, [2]) Hohenzollern-Sigmaringen und Oldenburg sind sehr werthvolle statistische Compendien, die von den beiden anderen sächsischen Ländern Ernestinischer Linie kommen ihnen nahe. Auch einige der mittelgrossen Staaten haben mit nicht geringem Erfolg dieselbe Bahn betreten; voran steht das k. sächsische Staatshandbuch, dann folgt das hannöversche, dann das württembergische, von welchen jedoch namentlich die beiden letztern im Vergleich mit den oben erwähnten zurückstehen. Obwohl kleiner, haben Frankfurt, Nassau, die beiden Hessen und Baden nicht einmal in gleichem Maasse wie Hannover und Württemberg den Anforderungen der Vollständigkeit genügt. Am wenigsten kann das bayrische Staatshandbuch gelobt werden, da es, ohne durch die Grösse des Königreichs dazu genöthigt zu sein, sich fast ganz auf den Standpunkt von Preussen und Oesterreich beschränkt hat.

Ein anderer Umstand, der ausser der Grösse des Staates, jedoch in geringerem Maasse für die Ausdehnung der Aufnahme statistischen Stoffs in die Staatshandbücher von Bedeutung werden kann, ist der Zustand der officiellen Statistik selbst in dem betreffenden Staate. Wir meinen hier nicht sowohl den Zustand der Einsammlung statistischer Daten durch die Regierung, als die grössere oder geringere Gelegenheit, welche dem Publikum durch Veröffentlichung ihrer Ergebnisse gegeben ist, dieselben kennen

---

1) Der verdiente Redacteur ist Herr Kanzleirath Ernst Müller, der am Schlusse alle wahren, auf zuverlässige Weise begründeten Angaben bei der nächsten Bearbeitung dankbar benützen zu wollen erklärt.

2) Das Staatshandbuch von Meiningen hat zudem noch die Vorbemerkung: es liege grössere Vollständigkeit im Plane, die aber der Erfahrung zufolge erst nach mehreren Jahren bei Handbüchern solcher Art erlangt werde.

zu lernen. Wir wissen wohl, dass in der ersten Hinsicht sehr viel noch zu wünschen übrig ist, und dass manche allgemeine Daten, welche sehr passend im Staatshandbuche Platz finden würden, z. B. über Parcellirung des Grundeigenthums in Beziehung auf Bau und Besitz, ausgedehnte Vorarbeiten voraussetzen. Allein es ist nicht nur hier nicht unsere Aufgabe, von der Verbesserung der Anstalten zu Erhebung statistischen Materials zu sprechen, sondern es stehen auch meist in Deutschland den Regierungen jetzt schon Mittel genug zu Gebot, um mehr statistisches Material für die Staatshandbücher zu liefern, als diese bisher enthielten, und in manchen Beziehungen selbst weit mehr, als sie aufnehmen können. Es fragt sich vielmehr, inwiefern das Vorhandensein anderer statistischer Publicationen der Regierung auf die Aufnahme statistischer Notizen in das Staatshandbuch von Einfluss sein dürfte. Nach unsern bisher ausgesprochenen Ansichten können wir hier nur soviel zugeben, dass eine grössere Bereicherung des Staatshandbuches mit zunächst weniger practischem, statistischem und selbst historischem Material, als für den Zweck desselben selbst in der Ausdehnung welche wir wünschen erforderlich ist, sehr wohl dadurch gerechtfertigt wird, dass es sonst kein Organ der officiellen Statistik im Lande, keine ausführlichere Landesbeschreibung, keine periodischen Publicationen von dauerndem Character giebt. Nur setzen wir voraus, dass es geschehe, ohne das Buch zu sehr anzuschwellen, zu vertheuern und für diejenigen, denen es eigentlich dienen soll, abstossend zu machen. So können wir es nur billigen, dass die Staatshandbücher von Sachsen Weimar, Meiningen, Oldenburg eine Anzahl von Daten aufnehmen, die wir für den Leserkreis, auf welchen die Staatshandbücher hauptsächlich wirken sollen, die unteren Beamten, entbehrlich halten. Umgekehrt jedoch würden wir nicht beistimmen können, wenn man aus dem Vorhandensein anderer mehr oder minder ausführlicher und officiell statistischer Daten, wie deren z. B. in Württemberg sich finden, die Ausschliessung derselben aus dem Staatshandbuche folgern wollte. Denn jene andern Publicationen haben grossentheils ein anderes Publicum, und sind daher mehr oder weniger ungeeignet, die Mängel des Staatshandbuches auszugleichen.

Mehr ins Einzelne gehende Bemerkungen über die materielle Oeconomie der Staatshandbücher versparen wir besser auf die Musterung derselben nach den einzelnen Rubriken des gesellschaftlichen Organismus. Ehe wir diese folgen lassen, sei es jedoch vergönnt noch des Nutzens zu gedenken, den wir ausserhalb der Grenzen des einzelnen Staates für die vergleichende Statistik von einer angemessenen Redaction der Staatshandbücher erwarten. Es ist bekannt, wie schwer das Material zur Kenntniss des gesellschaftlichen Zustandes der deutschen Bundesstaaten auch nur in einiger Vollständigkeit zusammenzubringen ist. Auch wird die Bedeutung anerkannt werden müssen, welche der Bekanntschaft mit den Staatszuständen verwandter Stämme nicht nur für die richtige Beurtheilung und umsichtige Fortbildung der eigenen Verhältnisse des Einzelstaates, sondern auch für das Gesammtgefühl des deutschen Volkes, die nationale Gesinnung zukommt. Denn für Unbekanntes hat man kein Interesse und ohne Kenntniss der Zustände des Nachbars kann man auch nicht im Sinne einer über die Area des eignen Hauses hinausblickenden Politik handeln. Gewiss wäre es höchst wünschenswerth, wenn namentlich unsern Ständemitgliedern nicht nur zugänglichere sondern auch verlässigere Gelegenheit gegeben würde, über die Einrichtungen anderer deutschen Staaten sich zu unterrichten, als sie jetzt zu haben scheinen. Man darf nur einmal beobachten, auf welche Quellen sich die Berufungen in unsern Kammern zu stützen pflegen, wenn fremde Zustände erwähnt werden, um daran nicht zu zweifeln. Hiezu könnten die Staatshandbücher ein sehr werthvolles Mittelglied bilden, wenn einige Elemente, welche sie in ihrer jetzigen Einrichtung schon enthalten, mit Rücksicht auf eine solche allgemeinere Geltung für ganz Deutschland ausgebildet würden. Ein Mittelglied, sagen wir, denn obwohl bei solcher Ausbildung diese Bücher selbst schon in mancher Hinsicht die erwünschte Kenntniss darböten, so könnten sie es doch unmöglich in allen Beziehungen thun, in welchen dieselbe im einzelnen Staate zum Zwecke der Gesetzgebung und Verwaltung zu besitzen erspriesslich wäre. Selbst für die Verbreitung derjenigen Kunde welche sie unmittelbar enthalten, bedürfte es aber noch einer Vermittlung für die grössere Menge der Leser, die über die fremden Staatsverhältnisse unterrichtet zu sein wünschten.

Denn es wäre doch gewiss nicht zu verlangen, dass der Angehörige eines einzelnen Bundesstaats sich so viele, wenn wir voraussetzen, dass am Ende alle deutschen Staaten solche Handbücher besässen, 37 fremde Staatshandbücher verschaffe, und nun erst aus allen diesen, deren adressartiger Theil ihn in der Regel gar nicht interessiren wird, das für ihn Brauchbare heraussuche. Es müsste also unseres Erachtens Folgendes geschehen, um durch Vermittelung der Staatshandbücher der einzelnen Länder die Kunde deutscher Staatsverhältnisse, theils in weiteren Kreisen, theils auf eine gründlichere Weise zu verbreiten.

Die am nächsten liegende Schwierigkeit für jeden, der sich nach der näheren Kenntniss fremder Zustände umsieht, ist die Unbekanntschaft mit den Quellen wo sie zu finden ist. Diese vor Allem müssten die Staatshandbücher beseitigen und könnten es leicht. Schon jetzt enthalten eine Anzahl derselben, namentlich bei Angabe des Geschäftskreises der Behörden, seltener in andern Fällen, die Verweisung auf einzelne Gesetze und Gesetzsammlungen. So namentlich die Staatshandbücher von Hannover, Oldenburg, Coburg, Altenburg, Sigmaringen, Frankfurt. Es bedürfte weiter nichts als diesen Anfang so fortzuführen, dass bei allen nur kurz in das Handbuch aufgenommenen, und statt aller nicht aufnehmbaren aber doch interessanten Rubriken eine genaue Verweisung auf die betreffenden officiellen oder halbofficiellen Werke, Gesetzsammlungen, Regierungsblätter, Theile ständischer Protocolle, Artikel in Zeitungen (z. B. der preussischen Staatszeitung, in welche bekanntlich viele halbofficielle Artikel geflossen sind) u. s. w. in kleinem Druck eingerückt würde. Diess diente zunächst denjenigen Beamten oder ernsthaften Lesern, welchen es um einen Wegweiser zu gründlicher Kenntniss der fremden Zustände und um Belehrung aus den Quellen selbst zu thun wäre, und würde auch vielen Benutzern im eigenen Lande eine erwünschte Hülfe darbieten. Allein keineswegs bloss diesen.

Das Zweite nämlich, was zu geschehen hätte, und ohne Zweifel geschehen würde, sobald die deutschen Staatshandbücher in statistischer Richtung mehr ausgebildet und mit solchen Nachweisungen versehen wären, würde die Ausarbeitung eines Handbuchs der deutschen Bundesstaaten auf dem

Wege der literarischen Privatthätigkeit sein. Ein solches Buch könnte den Personalinhalt sehr in den Hintergrund treten lassen, obgleich er nicht ganz zu verbannen wäre; es hätte die übrigen Angaben vergleichend zusammenzustellen; und zugleich aus den Verweisungen durch Auszüge der dort angeführten Quellen, soviel der Raum erlaubte, das statistische Bild Deutschlands zu vervollständigen. Es würde, jährlich erneuert, für ein weites Publicum, besonders für alle Lesezimmer höchst erwünscht sein. Etwas Aehnliches giebt bis jetzt nur der historisch-statistisch-genealogische Almanach des weimarer Industrie-Comptoirs in sehr unvollkommener Weise. Dass jetzt schon mehr für ein solches Unternehmen geschehen könnte, als dort gegeben ist, unterliegt keinem Zweifel, aber damit etwas wirklich Gutes leicht und wohlfeil zu Stande komme ist vorerst jene Ausbildung der Staatshandbücher zu erwarten.

Wir verhehlen uns nicht, dass in der nächsten Zukunft eine Vollständigkeit auch nur übersichtlicher Kunde der deutschen Bundesstaaten noch nicht zu erwarten ist. Noch giebt es nicht einmal für alle deutschen Staaten Staatshandbücher, und in denen, welche vorhanden sind, mangelt es noch allzusehr an der nöthigen Gleichförmigkeit der Behandlung, welche nicht ohne Mühe, und nicht ohne Provinzial-Handbücher der grossen Staaten sich erreichen lässt. Das erste Hinderniss verliert jedoch dadurch sehr an Bedeutung, dass wenn auch eine Anzahl kleinster Staaten noch im Rückstande sind, diese einen sehr geringen Theil Deutschlands ausmachen. Umfassen doch allein die 17 Staaten, von welchen uns Staatshandbücher vorlagen, und ausser welchen auch noch andere dergleichen besitzen, gegen 10,800 □ Meilen deutschen Bodens und über 36 Millionen Bewohner desselben, so dass mit den übrigen 21 Staatshandbüchern nur die Auskunft über etwa 800 □ Meilen und nicht mehr als 2 Millionen Einwohner vermisst wird. Alle Regierungen zur Herausgabe von Staatshandbüchern im angedeuteten Sinne, so weit sie noch nicht stattfindet, zu bewegen und in allen diesen möglichste Gleichförmigkeit zu erreichen, sollte man freilich in einem Föderativstaate, in welchem die Gesandten der einzelnen Staaten Jahr aus Jahr ein an einem Centralpunkte vereinigt sind, und eine Commission zu einem solchen Zwecke sich leicht bilden liesse, nicht eben für ein unerreichbares Werk

halten. Allein dennoch wird es erlaubt sein daran zu zweifeln, dass auf diesem Wege für den Zweck, den wir im Auge haben, irgend etwas geschehen werde. Alle Hoffnung kann sich nur darauf richten, dass in den einzelnen Staaten mehr und mehr, wenn auch langsam, der Nutzen eingesehen werde, den für diese selbst die Abfassung von Staatshandbüchern überhaupt, namentlich aber mit erwähnter gleichmässiger Einrichtung theils unmittelbar, theils mittelbar haben würde.

Wenden wir uns nun zu dem besonderen Inhalte der einzelnen Staatshandbücher, so tritt uns zuerst die allgemeine Frage entgegen, ob es zweckmässiger sei die verschiedenen Hauptbestandtheile des Inhaltes, namentlich den adressbuchmässigen vom statistischen und bei letzterem wieder den die Verfassung und die Organisation der Verwaltung betreffenden von dem übrigen statistischen Inhalte zu trennen, und für jeden dieser Bestandtheile besondere Abtheilungen des Staatshandbuches zu bestimmen, oder ob nicht besser an den Verwaltungsorganismus die übrigen Bestandtheile, sowohl Personal- als statistische Angaben, je am geeigneten Orte angeschlossen werden. Keine von beiden Methoden lässt sich ohne Ausnahmen durchführen; die erste ist nur in wenigen Staaten beliebt worden, nämlich im Königreich Sachsen, in Oldenburg und Sigmaringen. Die zweite liegt in den meisten zu Grunde, so jedoch, dass sie durch Ausscheidung besonderer Abschnitte, welche theils zwischen die Behörden eingeschoben, theils an den Schluss gestellt oder als Anhänge beigegeben werden, mehr oder minder der ersten sich nähert. Das königlich sächsische Staatshandbuch lässt auf 48 enggedruckten Seiten eine statistische Einleitung vorangehen mit den Hauptabtheilungen: 1. Geographische, physische und industrielle Beschaffenheit des Landes. 2. Politische Verhältnisse. a. Staatsrecht. b. Eintheilungen des Staatsareals. Verwaltungsorganismus und Personal werden dann im eigentlichen Staatshandbuch selbst ausschliesslich aber vereint behandelt. Das sigmaringische Handbuch dagegen theilt nach Voranstellung der Verhältnisse des fürstlichen Hauses so ab: Personalstand. Uebersicht der Landesverfassung und Verwaltung, insbesondre hinsichtlich des Wirkungskreises einzelner Verwaltungsstellen. Geographisch-statistisch-topographische Uebersicht des Fürstenthums. Im oldenburgischen Staatskalender

endlich sind die Abtheilungen zwar formell nicht so scharf geschieden, aber er zerfällt im Wesentlichen in drei entsprechende Hauptabtheilungen, deren erste (Nro. I—X.) den Personalstand, die zweite (Nro. XI—XVI.) die Vertheilung der Geschäftsthätigkeit der Behörden, und die dritte (Nro. XVII—XIX.) statistische Nachrichten giebt. Die Anordnung der übrigen die andre Methode in eben berührter Weise zur Anwendung bringenden Staatshandbücher hier genauer zu schildern ist um so weniger nöthig, als im Verlaufe des Ueberblicks das Erforderliche zu sagen sich genügende Veranlassung finden wird. Aus demselben Grunde sprechen wir unsere eigene Ansicht hier nur ganz allgemein dahin aus, dass wir uns der Behandlung der Mehrzahl hauptsächlich deswegen anschliessen, weil bei ihr der Benutzer auch den adressbuchmässigen Theil nicht benutzen kann, ohne die Augen auf den übrigen Inhalt zu werfen, und weil wir gerade darauf Gewicht legen, dass die gewöhnliche Benutzung des Staatshandbuches zur Erwerbung einer genaueren Kunde der staatlichen Verhältnisse von selbst Anlass gebe. Daher sind wir auch für möglichst wenig Anhänge.

Wie nun aber diese nicht unbedingt verwerflich sind, so halten wir auch eine allgemeine Einleitung, nur nicht in der Ausdehnung wie das sächsische Handbuch sie giebt, für einen ganz angemessenen Anfang eines Staatshandbuchs. Die allgemeinsten geographischen Daten und die kurzen Resultate der nachher specieller zu gebender Bevölkerungsverhältnisse, auch die allgemeinen Bestimmungen der Verfassung, finden als Grund und Boden aller später zu erwähnenden socialen und politischen Verhältnisse hier ihren natürlichen Platz. Ausserdem wird sich dann eine solche Einleitung auch benutzen lassen, um in ihr manche andere interessante statistische Ergebnisse, und nicht bloss solche, die im Handbuch selbst in grösserem Detail sich finden, in den allgemeinsten und kürzesten Umrissen zusammenzustellen. Unter geographischen Daten verstehen wir namentlich Lage und Grösse, Gebirge, Gewässer [1]) und Clima [2]),

1) Sachsen: Elbwasserstände, Geschwindigkeit und Strombreite der Elbe, Zuflüsse u. s. w., Meereshöhen der Gewässer.

2) Sachsen: Luftdruck, Temperatur, Regenmenge, Wetter und Winde.

Rubriken, welche allein das königlich sächsische und das sigmaringische Handbuch kennen. Wie das sigmaringische, so enthält auch das weimarische Handbuch zahlreiche Höhenbestimmungen einzelner Orte, letzteres insbesondre in einem Anhange: Gefäll der Flüsse, tiefste und höchste Punkte, Ansteigen von der kleinsten Höhe über der Meeresfläche bis zur grössten, Vergleichung der einzelnen Höhenpunkte auf verschiedenen Wegen, höchste Punkte in verschiedenen Gegenden und Höhe derselben über den nächsten Flüssen, bekannteste Punkte nach ihren Höhen geordnet. Wie weit hierin gegangen werden wolle, mag man nach dem Raume, den man übrig hat, bemessen. Welch' andere, nicht eigentlich geographische Angaben aber in der Einleitung sonst noch Platz finden sollten, wird besser weiter unten erst gesagt werden. Dagegen müssen wir hier uns dafür aussprechen, und wir thun es so entschieden als möglich, dass nicht bloss Grösse, Bevölkerung und Verfassung des Einzelstaates hier aufzunehmen, sondern jedenfalls der Grösse und Bevölkerung des ganzen deutschen Bundes und der einzelnen Bundesstaaten, und dem Hauptinhalt der Bundesverfassung einige, und zwar die ersten, Blätter einzuräumen sind. Bei den Zollvereinsstaaten hätte dann in zweiter Reihe die Nennung der zollvereinten Länder, der Gesammtfläche und Bevölkerung des Zollvereins und die kurze Angabe seines Zweckes zu folgen. Dass im Staatshandbuche eines einzelnen Bundesstaates das Verhältniss, in welchem derselbe als Theil zum ganzen Bunde und zu dessen übrigen Theilen steht, nicht fehlen dürfe, scheint sich eigentlich von selbst zu verstehen. Gleichwohl findet man davon, ausser durch die Angabe der Gesandten am Bundestage, kaum [1]) irgendwo eine Andeutung, und nirgends ist der deutsche Bund, als das Ganze vorangestellt. Ein paar Blätter von einer andern Rubrik, die, wie wir sehen werden, nicht selten allzureich bedacht ist, der Erinnerung an das gemeinsame deutsche Vaterland und an die bestehenden vertragsmässigen Grundlagen seiner Einheit zu opfern, ist gewiss kein unbilliges Verlangen. Will man dann „Eintracht trägt ein" darüber schreiben — was jedoch, beiläufig gesagt, ein besseres Motto für den

1) Bei Hohenzollern-Sigmaringen wird S. 83 wenigstens angeführt, dass und mit welchem Stimmrecht es am deutschen Bunde participire.

Zollverein als den deutschen Bund wäre, — so mag es geschehen; denn wir bedürfen wohl der Mahnung.

Dagegen sollte der Kalender, welcher noch einigen Staatshandbüchern als Einleitung dient, wegfallen. Einen einfachen Kalender, wie ihn Frankfurt und Kurhessen aufnehmen, dem Staatshandbuch einzuverleiben, ist kein Grund vorhanden; kann ihn doch Jedermann für wenige Kreuzer sich anschaffen. Dem ausführlicheren Kalender des oldenburgischen Handbuchs, der auf den oldenburgischen Horizont berechnet, in nebeneinander stehenden Reihen die verbesserte gregorianische, die russische, jüdische, und anhangsweise selbst die muhammedanische Zeitrechnung [1]), mit Bezeichnung der täglichen Auf- und Untergangszeiten der Sonne und des Mondes, der Fluthhöhen und anderen dergleichen Notizen giebt, wollen wir seinen eigenthümlichen Werth nicht absprechen; allein zu dem übrigen Inhalte des Staatshandbuchs steht der Kalender überhaupt in keiner Beziehung, ein allgemeines practisches Vademecum aber aus dem Staatshandbuch zu machen kann in unsern Tagen Niemandes Absicht seyn. Der Titel Staatskalender, den Oldenburg und Frankfurt beibehalten haben, fiele eben damit von selbst.

Unmittelbar nach der Verfassung finden die Verhältnisse des Souveräns ihren richtigen Ort, die auch überall dem Uebrigen vorgehen. In den monarchischen Staaten gehört hiezu der Personalstand des fürstlichen Hauses und der Hofstaat. Die Ritterorden und Ehrenzeichen, die vom Souverän, als der Quelle der Ehre, ausgehen, schliessen sich an.

Die Genealogie des fürstlichen Hauses beschränkt sich regelmässig auf die lebenden Mitglieder. Wenn beide Hessen die Genealogie des hessischen Gesammthauses, Nassau die der ottonischen und der walramischen Linie oder Oldenburg die des ganzen herzoglich holsteinischen Hauses aufnehmen, so thun sie nur, was sehr nahe liegt. Dass aber Hannover eine Genealogie aller europäischen Regentenhäuser anhängt, und Oldenburg ebendamit und durch Aufnahme der vormals reichsständischen ihnen ebenbürtigen Fürstenfamilien das Handbuch um 66 Seiten anschwellt, ist

1) Man könnte auf den Einfall kommen, diess geschehe wegen des einen Muhammedaners, den das Handbuch als im Amte Berne wohnend anführt.

nicht zu billigen. Unnöthig weitläufig und platzraubend ist diese Rubrik auch z. B. im württembergischen Staatshandbuch gedruckt, während sie in einzelnen andern nur eine Seite einnimmt. Blos in Hohenzollern-Sigmaringen ist der Inhalt des Familienstatuts hinzugefügt, welches, wie auch Erbverbrüderungen und dergleichen überall wenigstens citirt seyn sollte. Die Wappen stehen in der Regel entweder auf dem Titel oder neben demselben als Titelkupfer. Blasonnirt sind sie nur bei Sigmaringen und Meiningen.

Viel grösseren Raum als die gewöhnliche Aufzählung der Mitglieder des einheimischen Fürstenhauses nimmt natürlich der Hofstaat in Anspruch. Zu oft rechtfertigt die Ausdehnung des ihm angewiesenen Platzes den meist noch beibehaltenen, mehr an das Zeitalter Ludwigs XIV. als an das neunzehnte Jahrhundert mahnenden Titel eines Hof- und Staatshandbuchs, den nur wenige Staaten, Sachsen das Königreich und Sachsen-Weimar, mit der eben so einfachen als zeit- und sachgemässen Bezeichnung „Staatshandbuch" vertauscht haben. Begreiflich ist, dass in den kleinen und kleinsten Staaten, wo auch bei grosser Ausführlichkeit eine übermässige Anschwellung des Handbuchs nicht so leicht zu befürchten ist, dem Hofe der Raum nicht allzusparsam zugemessen wird. Je patriarchalischer die Zustände, um so weniger erscheint es überdiess unpassend, auch die niedrigeren Hofdiener und Dienerinnen noch bei Namen zu nennen; denn mit der Kleinheit des gesellschaftlichen Kreises steigt nothwendig das Interesse an der einzelnen Person überhaupt und insbesondere an Allem was zum Hofe gehört. Wenn daher in Sigmaringen, Coburg und Meiningen Alles mit Namen genannt wird bis zu den Küchenlehrlingen [1]), Waschmägden und Heubindern hinunter, so entschuldigen wir diess gerne. Wenn aber in Bayern der Hofstaat mit dem was daran hängt fast ein Sechstheil des ganzen Staatshandbuches einnimmt, und wenn eben dort und in Hannover, oder in Staaten wie die beiden Hessen und Oldenburg die Küchenjungenwäscherin und die Futterknechte, der Hofbänderknecht in der Hofküferei, die Theaterkehrfrauen und ein in derselben Person

1) Unter den Küchenlehrlingen an einem dieser Höfe befindet sich einer von Adel.

den Farbenreiber und Feuerschürer verbindender Diener der Thalia mit der Nennung ihrer Namen beehrt werden, so heisst diess wohl dem Glanze der königlichen Majestät und Hoheit [1]) einen etwas zu weiten Lichtkreis zuschreiben. In der That hat man es auch in Baden und Nassau nicht für nothwendig gehalten, die Hoflakaien namentlich aufziehen zu lassen, sondern ihre und anderer niedrigen Hofdiener Zahl nach Geschäftszweigen anzugeben sich begnügt. Zahlangaben dieser Art, wie sie in den meisten Handbüchern mehr oder minder sich finden, je nachdem die Namennennung sich mehr oder weniger hinab erstreckt, die wir aber z. B. bei Preussen und Kurhessen nicht durchgeführt sehen, würden wir ungern entbehren. Sie geben Aufschluss über die Ausdehnung des Hofhalts und seinen Character, beides nicht gleichgültige Dinge für Volk und Staat. Daher finden wir es ganz in der Ordnung, dass man Frotteurs und Schlossholzknechte, Sattelkammerdiener und Silberkammermägde, Theaterbilleteurs und Küchenjungen der Zahl nach vollständig aufführe.

Nicht weniger gut aber, als eine tactvolle Grenzbestimmung zwischen zu nennender und zu zählender Hofdienerschaft würde eine angemessene Gleichstellung der Hofdiener in den verschiedenen Stäben unseren Handbüchern anstehen. Wie sie sind, möchte man sie zum grossen Theile entweder für sehr nachlässig redigirt halten, oder ihren Verfassern ganz seltsame Begriffe über das Verhältniss namentlich von Hof und Kunst, von einer Kunst zur andern, von Kunst und Handwerk zuschreiben. Doch wird man billiger urtheilen, wenn man den im Hintergrund stehenden Einfluss hofmarschallamtlicher Weisheit nicht übersieht. Dieselben Handbücher, welche Schlossmägde und Hofpostillone namentlich aufführen, zählen zum Theil die Hofschauspieler oder Musiker, wenn überhaupt, doch nur dem Stück nach. Und unter diesen selbst finden sich dann wieder höchst räthselhafte Unterschiede. So wird in Hannover nur die Hoftheater - Intendanz und der Hoftanzlehrer mit Namen erwähnt, die Sänger und Schauspieler nicht einmal der Zahl nach, das ganze Orchester bis zum Orchesterdiener aber ist wieder namentlich aufgenommen. In Oldenburg

1) Wir setzen voraus, dass es mit der grossherzoglichen und kurfürstlichen Majestät und der kaiserlichen Hoheit vorerst noch nichts zu sagen hat.

stehen neben der benannten Kehrfrau des Hoftheaters 28 namenlose Kapellmusiker, und im Grossherzogthum Hessen ist zwar den Hofküchen- und Waschmägden und jenem farbenreibenden Feuerschürer, nicht aber den Choristen und Choristinnen ihr ehrlicher Name gelassen worden. In Preussen hat es vielleicht einen historischen Grund, wenn die Figuranten und Figurantinnen des Ballets einzelne Plätze des sonst so sehr gesparten Raumes einnehmen, während den Choristen und Statisten der Oper und des Schauspiels nicht einmal eine Zahlbezeichnung gegönnt worden ist. Aber auch jenseits der Scene ordnen die Staatshandbücher eigenthümlich genug das Gebiet der Kunst. So hat das kurhessische Handbuch eine eigene Rubrik: „Hofkünstler und Hofprofessionisten." Vergeblich sucht man jedoch hier Architecten oder Maler und Bildhauer, Schauspieler oder Musiker, so dass man sehr im Zweifel sein kann, wer denn unter den hier ohne nähere Unterscheidung aufgeführten Personen ein Hofkünstler, wer ein Hofprofessionist sei. Dass der Herr Hofmetzger nicht zu den Künstlern gehört, möchte klar sein; dass man den Hoftanzlehrer, die Hofjuweliere und Gold- und Silberarbeiter darunter zu befassen hat, fast ebenso deutlich. Allein der Herr Hofkleidermacher und die Herren Hofgürtler und Hofschreiner, was sind sie? Das Staatshandbuch sagt es nicht und das ist recht fein; sie mögen nun in freundlichen Träumen sich selbst als Hofkünstler betrachten. Einen andern Ausweg hat man in Hannover gefunden; Künstler zwar nennt man die Handwerker nicht, aber auch nicht Professionisten. Man nennt sie „Hof-Ouvriers" und deren gibt es dreierlei: einmal Hof- und Hofbau-Ouvriers, wie Hofmauerpolirer und Hoftapezierer; sodann „Titulares", die nicht unter der Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamtes stehen, wie z. B. der Hofbutterhändler; endlich simple „Hof-Ouvriers in und bei Hannover", darunter auch Gewerbsleute in Berlin und Düsseldorf, woraus sich denn ergibt, dass in und bei Hannover so viel heissen soll, als: im Land und bei Haus Hannover. Anderwärts wiederum heissen die Hofprofessionisten und Künstler „mit Prädicaten versehene Diener", wie in Sachsen-Altenburg; in Meiningen umfasst diese nämliche Rubrik Legationsräthe und Hofschuhmacher. [1]) Die prädicirten

1) In Pillnitz wird ein „Bettgehülfe" als „prädicirter Bettschreiber" aufgeführt.

Personen gränzen sie an die sogenannten Charakterisirten, die in der Regel um eine Stufe höher stehen, und zu welchen in Kurhessen die Freiherren von Rothschild gehören, an welche Charakterisirten sich übrigens in Weimar, nur durch ein „ferner“ von ihnen getrennt, Leute wie die Hofschlotfeger unmittelbar anschliessen.

Diese Hofouvriers und charakterisirten und mit Prädicaten versehenen Personen stehen nun aber mit ihren wunderlichen Titeln keineswegs vereinzelt. Das ist ein anderer Punkt, der in der Rubrik des Hofstaates, obwohl freilich nicht allein in dieser, so auffallend uns entgegentritt, dass wir ihm nicht ausweichen wollen, wenn gleich die Staatshandbücher daran eigentlich unschuldig sind; es ist die geschmacklose Sprachmengerei, das Rococo der Titel. An einem grossen Hofe, wie der des österreichischen Kaisers, der auf dem Thron der römischen Kaiser und deutschen Könige sitzt, mögen die alten Hofämter, die Mundschenken und Vorschneider, die adeligen Truchsessen, der Oberst-Stabelmeister, die ungarischen familiares aulae regiae, die Edelknaben und Herolde als Erinnerungen alter Pracht der immer noch mächtigen Fürsten auf Duldung Anspruch haben. Aber auch hier wird die Sache schon bedenklicher, wenn für moderne Verhältnisse die alte Titulatur nachgeahmt, und über alle Kapellmeister der Kapelle des Kaisers ein „Hofmusikgraf“ gestellt wird.[1]) Und ein völlig barockes Ansehen gewinnt sie, so wie man in die Region der k. k. Titular-Kammerdiener hinabsteigt, der k. k. Herren Antekammer-Thürhüter und Kammerheizer; denn diese haben noch im höflichsten der Staatshandbücher das Hr. vor ihrem Namen, das erst der Hoffourier-Ansager und die beiden „Einspännigen“ entbehren, die letzten räthselhaften Diener der Majestät im Hofmarschallenstab. Was soll man dann vollends zu den „Aide-Köchen“[2]) in Hannover und Kurhessen sagen, die in den „Aide-Wagenmeistern“ bei der hannöverischen Post ihre Namensvettern finden? Oder zu der kurhessischen Benennung eines „Hoflichtkämerirers“? oder zum slavisch auslautenden „Thürnitzdiener“, der zum Hofhalt der Grossherzogin Stephanie von Baden gehört? Deutscher lauten

1) Gegenwärtig Excellenz Graf v. Varkony.

2) Warum denn nicht Beiköche, wie in Coburg, oder Gehülfköche, wie in Oesterreich?

zum Theil andere Titel, darum aber kaum deutlicher. Der Militär-Staat von Kurhessen zeigt uns neben Aufsehern der Magazine und Arrestanten auch „Aufsichter“ der Lazarethe und Arrest-Pavillons, wobei wir vergebens uns den Unterschied eines Aufsehers und Aufsichters klar zu machen streben. In demselben Staate begegnen uns „Burggrafen“, die nichts weniger als Vorbilder Victor Hugo'scher „Bourgraves“, sondern sehr bürgerlich friedliche Leute nach Art der Pfalzgrafen in der Zeit der Perücken sind, und nicht minder deutsch, aber viel verständlicher Schlosswärter heissen würden.

Verwandte, aber tiefer greifende Betrachtungen lassen sich zwischen den Zeilen des Capitels der Ritterorden lesen, das in den Staatshandbüchern der monarchischen Staaten, die eigene Orden haben, dem Hofstaat regelmässig zur Seite geht. Wir sind weit entfernt, das Institut der Orden zur Belohnung des Verdienstes zu verwerfen; die Ehre ist ein so mächtiges Motiv im Leben und Streben der Menschen, dass der Staat mit Recht ihm Rechnung trägt. Aber wir wünschen, dass es nicht auf eine Weise geschehe, welche den Zweck zerstört, indem sie die Ehre verfälscht und entwerthet. Könnte man eine Geschichte der Ritterorden schreiben mit biographischen Notizen und mit Angabe des Grundes der Ertheilung, wir würden gewiss darin keine Quelle des Stolzes auf die Stufe finden, zu welcher wir es mit der Einfügung des Einflusses der Ehre in den staatlichen Bau gebracht haben. Leider aber bedarf es hiezu nicht einmal einer solchen Geschichte; ein Blick ins Leben, die Durchsicht weniger Staatshandbücher genügt. Diesen entnehmen wir nur einige Beispiele. Die Aufzählung der Inhaber einheimischer und auswärtiger Orden nimmt im bayrischen Staatshandbuche 58 Seiten, gegen $^1/_{10}$ des ganzen Buches ein. Dass das preussische gar keine Ordensliste enthält,[1]) hat seinen guten Grund in dem noch grösseren Raum, den sie wegnehmen würde. In Hannover kommen auf 11 Orden und Ehrenzeichen 7 vom König Ernst August gestiftete, und entsprechend gross ist die Zahl der von ihm ausgegangenen Verleihungen.

1) Es verweist auf die in den J. 1832 und 1838 erschienenen Ordenslisten. Die späteren Verleihungen lässt es in der Staatszeitung begraben liegen.

Schon früher ist bekanntlich durch die staatliche Verbindung Englands und Hannovers der Guelphenorden zum Surrogat für die schwer zu erhaltenden englischen Orden jenseits des Kanals geworden. Hat nicht eine ungewöhnliche Sterblichkeit die Liste der Inhaber, welchen er von 1830 verliehen worden, sehr beträchtlich gelichtet, so muss er seit dieser Zeit in noch gesteigerten Massen hinüber gewandert seyn, um Obersten, Oberstlieutenants und Majore zu beglücken. Blos im gnadenreichen Jahre 1843 sind zu Mitgliedern, Rittern, Commandeurs und Grosskreuzen dieses Ordens 110 Inländer (d. h. ungefähr 1 von 3700 männlichen erwachsenen Einwohnern des Königreichs) und 96 Ausländer, zusammen 206 Personen ernannt worden. Zu den sehr zahlreich verliehenen Orden gehört fortwährend auch der Zähringer-Löwenorden im Grossherzogthum Baden. Was aber den neuen grossherzoglich hessischen Verdienstorden Philipp's des Grossmüthigen betrifft — gestiftet im J. 1840 — so scheint hier mehr Accent auf die Grossmuth als auf das Verdienst gelegt zu werden; wie kämen sonst im J. 1840 ein russischer Fähndrich im Feldjägercorps, 1844 ein russischer Unterlieutenant neben einer ganzen Reihe anderer russischer Offiziere und Collegienräthe in diese Liste? Doch fehlt es anderswo nicht ganz an einzelnen Beispielen lobenswerther Sparsamkeit. So sind in Württemberg nach früher reichlicher Vertheilung im J. 1842 nur 1 Grosskreuz und 9 Ritterkreuze des Ordens der Krone verliehen worden, was etwa auf 40,000 erwachsene Männer eine Auszeichnung ergibt. In erfreulicher Weise eigenthümlich ist es auch, dass unter jenen 9 Rittern nur 2 Freiherren, davon einer der Chef der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, dagegen 3 Kaufleute, 3 Pfarrer und ein angestellter Arzt, aber keine eigentlichen Staatsbeamten sich finden.

Als Form der Bezeichnung der Orden bei den Namen der Beliehenen sind meistens und ganz zweckmässig für die inländischen Zeichen, für die ausländischen Initialen gewählt. Viel unnöthigen Platz nehmen jedoch im bayrischen Handbuch die in Worten ausführlich beigesetzten Ordensbezeichnungen weg. Der Werth, welcher auf die Orden hier gelegt wird, spricht sich überdiess darin aus, dass mit einer einzigen Ausnahme die Sachbemerkungen des Handbuchs auf Geschichte und Errichtung,

Zeichen und Costüme der Ritterorden sich beschränken. Auch das österreichische Staatshandbuch kennt keine andern sachlichen Bemerkungen, als die über Stifter und Stiftungszeit der Orden, diese sind aber nur ganz kurz. Aehnliche Nachrichten fehlen, kürzer oder länger, auch den übrigen Handbüchern nicht, bilden jedoch dann nur einen Theil der überhaupt in ihnen gegebenen Sachnotizen. In der Regel ist nur die Jahreszahl der Verleihung angegeben, und zwar gewöhnlich so, dass die in demselben Jahr Geschmückten jeder Classe alphabetisch beisammen stehen, während in Sachsen, weniger zweckmässig, weil es die Uebersicht über die jährlich ausgetheilte Zahl von Orden nimmt, die alphabetische Namenordnung mit Beisetzung der Jahreszahl bei jedem Namen gewählt ist. In Oldenburg, Kurhessen und Meiningen hat man aber auch unnöthigerweise den Tag der Verleihung hinzugefügt.

Die letzte, dem Capitel des Hofes und der Ehre sich anschliessende Rubrik ist die Rangordnung, die sich nur [1]) in den Staatshandbüchern von Kurhessen, Württemberg und Sigmaringen, übrigens an verschiedenen Stellen findet. Wir würden rathen, sie mit blosser Verweisung auf Gesetzessammlung oder Regierungsblatt zu beseitigen.

Als zweiter Hauptabschnitt folgte wohl am passendsten auf die Verhältnisse der fürstlichen Familie und des Hofes die Darstellung der Volksvertretung. So ist es bei Nassau und Coburg. Häufiger werden jedoch die obersten Centralstellen der Staatsverwaltung vorangestellt, namentlich der Staats- oder Geheimerath; so in Bayern, Sachsen, Hannover, Weimar, Sigmaringen. Sofern dieselben die Vermittlung zwischen Fürst und Volksvertretern bilden, hat diess einen Grund der sich hören lässt. Wenn dagegen noch andre Staaten den Militärstaat mit dem Hofstaate zusammenstellen und von der übrigen Staatsverwaltung durch die dazwischen geworfenen Landstände abscheiden, wie Baden und Württemberg, so erinnert diess zu sehr an den Geist der Art. 24 der Wiener Conferenzbeschlüsse, als dass wir es billigen könnten.

---

1) Wenn man von derjenigen Rangordnung absieht, welche durch Anciennetät mittelbar gegeben wird, wovon weiter unten.

Die Rubrik der Volksvertretung wird im hannöverischen Staatshandbuche mit einer Darstellung der Zusammensetzung und Competenz der Kammern — freilich nicht nach dem Staatsgrundgesetze, sondern nach dem sog. Landesverfassungsgesetze — eröffnet; ein in soferne nachahmungswerthes Beispiel, als diese Bestimmungen der Verfassung hier ihren natürlichsten Platz finden, wo die Namen der Kammermitglieder selbst gegeben werden. Wo Provinzialstände sind, finden auch diese richtiger hier ihre Stelle, wie diess in Hannover der Fall ist, als zwischen den Provinzialverwaltungsbehörden, es sei denn, dass sie ihrem Wesen nach blosse Verwaltungsbehörden wären. Selbst nach dem österreichischen Staatsrechte ist daher die Aufführung der niederösterreichischen Landschaft zwischen der Provinzialstaatsbuchhaltung und dem Magistrat der Residenzstadt Wien eine unangemessene.[1]) Es versteht sich, dass alle ständischen Mitglieder, und wo Stellvertreter gewählt werden, auch diese mit Namen aufzuführen sind, was auch in der Regel geschieht. Gleichwohl lässt sich dem coburgischen Staatshandbuche kein Vorwurf daraus machen, dass in demselben ausnahmsweise nur die Mitglieder des ständischen Ausschusses genannt sind. Denn eine Regierung, welche sich ein Recusationsrecht der Deputirten zuschreibt, hat ganz Recht, wenn sie es nicht für der Mühe werth hält, ihre Namen zu nennen.

Insofern der begüterte Adel oder die Ritterschaft nach der Verfassung der meisten deutschen Staaten ein bei der Landes-Vertretung bevorzugter Stand ist, dessen actives und passives Wahlrecht vom Besitze einer Standesherrschaft oder eines Rittergutes abhängt, schlösse sich an die Aufzählung der Stände zweckmässig die Matrikel des begüterten Adels oder der Ritterschaft und der Standesherrschaften und Rittergüter an. Doch geben die Staatshandbücher, welche dieselbe überhaupt enthalten, sie meist nicht an dieser Stelle. Nur Sachsen-Altenburg stellt das Verzeichniss der Rittergüter mit landschaftlichem Stimmrecht nebst Besitzern hieher. Hannover hat dagegen im Anhange zwei Verzeichnisse, eines der landtags- und

[1]) Dagegen ist es ganz in der Ordnung, dass im österreichischen Staatshandbuche die italiänischen General-Provinzial-Congregationen neben dem Landesgubernium, die Provinzial-Congregationen bei den Provinzial-Delegationen aufgeführt werden.

stimmfähigen Rittergüter in den verschiedenen Provinzen nebst Angabe der Besitzer oder Stimmführer, und eines derjenigen Familien, welche solche Güter besitzen, mit Angabe der Güter. Den Schluss des badischen Handbuchs bildet die Nennung des Namens, Standes und Wohnorts und der Besitzungen des im Grossherzogthum begüterten standes- und grundherrlichen Adels. Auch das württembergische stellt in ähnlicher Weise die in die Personalmatrikel des begüterten Adels eingetragenen Besitzer und Theilhaber der Standesherrschaften und Rittergüter mit Bezeichnung des Lehensverhältnisses ziemlich ans Ende. Auf das Lehensverhältniss nimmt auch Kurhessen Rücksicht, indem es, übrigens ohne nähere Bezeichnung der Güter, zwischen die Postbeamten und characterisirten Personen ein Verzeichniss der zu den verschiedenen Lehenscurien gehörigen Vasallen und der ritterschaftlichen Familien einschiebt. Das Adelsverzeichniss von Sigmaringen hat zur Zeit bloss zwei Standesherren, den Erbprinzen und den Fürsten von Fürstenberg, mit ihren Besitzungen, aber keine Rittergutsbesitzer aufzuführen.

Das Handbuch von Sachsen-Altenburg enthält an diese Rubrik anschliessend auch ein Verzeichniss der Wahlabtheilungen auf dem Lande, welches nirgends fehlen sollte, wo diese Abtheilungen nicht mit den Verwaltungs- oder Justizämtern zusammenfallen.

Nach der Volksvertretung folgen nun die Staatsbehörden. Allen Arten von Behörden gemeinsam ist, dass sie aus Beamten bestehen. Es würde daher passend sein, als Einleitung die allgemeinen Dienstverhältnisse der Beamten entweder im Auszuge oder durch Verweisung auf die Gesetze zu berühren. Ersteres thut mit besonderer Beachtung der Pensionsverhältnisse das Handbuch für Sigmaringen. Die Pensionäre selbst werden, wenn man sie überhaupt aufnehmen will, kaum irgendwo anders als anhangsweise verzeichnet werden können. So ist es in Hannover, wo sie je am Ende des Militär- und des Civiletats stehen. Oldenburg stellt Pensionisten und Advokaten zusammen, wenn auch mitten ins Buch, doch an den Schluss des Civiletats im engeren Sinne; wogegen Sachsen-Altenburg die auf Disponibilitäts-Gehalt stehenden und pensionirten Diener mit den characterisirten und mit Prädicaten versehenen Personen in einer Abtheilung ans

Ende des Staatshandbuches rückt. Die meisten Verhältnisse der activen Beamten werden am passendsten und gewöhnlich da angegeben, wo der Einzelne seine Hauptstellung hat. So namentlich die Titel und Orden derselben. Mehrere Handbücher geben auf diese Weise auch die Anciennetät durch Hinzufügung des Jahres und Monatstages an, welche dieselbe bestimmen; Hannover und Weimar bei den Offizieren, Weimar und Meiningen durch das Datum der Creditive bei den Gesandten. Der Staatskalender der freien Stadt Frankfurt führt bei den Senatoren nicht nur das Jahr, in welchen sie Senatoren, beziehungsweise Schöffen geworden, sondern auch ihren Geburtstag an. Bei den Mitgliedern der ständigen Bürgerrepräsentation und des Stadtrechnungs-Revisionscollegiums ist der Tag ihrer Verpflichtung beigesetzt [1]). Solche Angaben sollten jedenfalls nur in die Staatshandbücher kleiner Staaten Eingang finden, und auch da nur, soweit sie besondere politische Bedeutung in Anspruch nehmen. Nur für einzelne Städte lässt sich auch die Hausnummer der Wohnung der Beamten angeben, welche übrigens nicht blos im frankfurter Adresskalender, sondern auch für alle in Wien wohnenden Beamten im österreichischen Staatshandbuch sich findet, — eine um so eher zu entbehrende Nachweisung, als grössere Städte ohnehin ihre besonderen Adressbücher zu haben pflegen. Passender ist es, wenn das österreichische und das württembergische Staatshandbuch Strasse und Nummer der Amtsgebäude enthalten. Ueber Besoldungsverhältnisse der Beamten findet sich eine einzige indirecte und sehr beschränkte Andeutung im württembergischen Staatshandbuche, indem bei den einzelnen Forstämtern und Revieren erwähnt ist, in welche Besoldungsclasse sie gehören. Unnöthig erscheint es, wenn statt blosser Verweisung auf die Verordnungen über die Uniformen der Diener ihre ausführliche Beschreibung in das Handbuch aufgenommen wird, wie das beim Militär in Hannover und beiden Hessen, hinsichtlich der Civiluniformen in Württemberg der Fall ist. In wie weit die Aufnahme von Kirchen- und Schuldienern, Gemeindebeamten

1) Auffallender ist, dass auch bei den Advocaten Frankfurts ein Datum, — wovon? — und bei den Doctoren der Medicin das Jahr der Promotion und das der Reception ohne Tagesangabe steht.

und Verwaltern von Stiftungen und Vereinen neben den eigentlichen Staatsdienern in verschiedenen Handbüchern Statt findet, diess noch zu berühren, wird sich weiter unten bessere Gelegenheit finden. Hier mag nur bemerkt werden, dass es mit Recht ganz gewöhnlich ist, auch diejenigen Personen aufzunehmen, welche eine Kunst oder Wissenschaft ausüben, die im Interesse des physischen und öconomischen Wohls der Gesellschaft nur nach erstandener Prüfung und erhaltener Erlaubniss, so wie unter besonderer Aufsicht der Staatsbehörden geübt werden darf. Diess ist namentlich bei den ausübenden Aerzten, den Advocaten, Justizcommissären, Rechtsconsulenten, Notaren der Fall. Auch Wundärzte und Thierärzte werden berücksichtigt, in Meiningen, Kurhessen, Nassau selbst die Apotheker genannt. In Württemberg finden auch die Bauverständigen, welche zur Revision der Bauplane für Amtscorporationen, Gemeinden und Stiftungen berechtigt sind, Beachtung. Wir würden allen diesen Personen bei denjenigen Mittelstellen oder Localstellen ihren Platz anweisen, in deren Bezirk ihr Wohnort und Hauptwirkungskreis fällt. Für die Uebersicht genügt dann eine Tabelle mit der Anzahl jeder Art und Classe derselben in den Hauptabtheilnngen des Landes und im ganzen Staate.

Unter den Staatsbehörden bilden die Centralstellen die erste Kategorie, wo sie nicht etwa gleich nach dem Hofstaate folgen. Diess ist einfach hinsichtlich derjenigen Behörden, welche, wie das Staatsministerium im Königreich Sachsen oder der württembergische Geheimerath, ausserhalb der einzelnen Ministerien und über ihnen stehen. Hinsichtlich der einzelnen Ministerien selbst aber und den ihnen zugeschiedenen Centralstellen entsteht die Frage, ob auch diese hier alle der Reihe nach aufzuführen, und die unter ihnen stehenden Mittel- und Unterstellen erst später zu geben seien; oder ob in jedem einzelnen Departement von oben bis unten erst alle Stellen aufzuführen sind, ehe das nächste an die Reihe kommt. Die Staatshandbücher weichen hierin vielfach von einander ab, und vermischen auch beide Gesichtspuncte. Das erste System der vorschlagenden Trennung der Ober- und Unterbehörden, besonders im Gegensatz der Central- und der Localstellen, findet sich bei Oesterreich, Preussen, Bayern, Württemberg, Grossherzogthum Hessen, Nassau, Weimar,

Meiningen und Altenburg, der Hauptsache nach auch bei Baden. Das andere der vorherrschenden Abtheilung in Departements beim Königreich Sachsen, bei Oldenburg, Kurhessen und Coburg. In der Mitte steht namentlich Hannover. Die Mehrzahl scheint uns hier auf dem richtigeren Wege zu sein. Nicht nur für diejenigen Staaten, in welchen die Trennung der Funktionen zwar in den oberen Stellen, nicht aber bei den Localbehörden durchgeführt ist, empfiehlt es sich, den Unterschied dieser Behörden in den Vordergrund zu stellen, sondern es ist auch für die Staaten passend, welche die Gleichförmigkeit der Amtsdistrikte der Elementarstellen aller Departements wenigstens der Hauptsache nach durchgeführt haben. In beiden Fällen würde eine scharfe von oben nach unten durchlaufende Trennung nach Departements zu platzraubenden und unnöthigen Wiederholungen oder Verweisungen Anluss geben, im ersten Falle sogar das Bild des wirklichen Characters der Verwaltung fälschen. Diesen richtig zu geben, muss überhaupt die erste Aufgabe bei der Wahl des Schematismus für das einzelne Staatshandbuch sein, vor welcher selbst der Wunsch möglichster Gleichförmigkeit der Handbücher verschiedener Länder weichen muss. Daher wir uns auch nicht unbedingt gegen die Wahl des andern Systems der Darstellung erklären möchten, wie denn z. B. bei scharf durchgeführter Trennung der Funktionen neben sehr ungleich abgegrenzten Amtsbezirken der unteren Beamten verschiedener Departements die vorherrschende Abtheilung nach diesen wohl die bessere wäre. Wo aber ein Departement ganz verschieden von den übrigen, sowohl oben als namentlich unten organisirt ist, ergiebt sich von selbst, dass dieses durchaus für sich behandelt werden muss, während die übrigen, anders und gleichmässig organisirten dann in den Rubriken Central- und Localstellen verbunden werden mögen.

Solche Departements sind ihrem Wesen nach die Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges, welche daher überall so behandelt sind, dass eine Trennung der oberen von den unteren Graden ihrer Beamten nicht stattfindet. Als Ministerien, deren Beruf das Verhältniss des Staates zum Auslande betrifft, könnte man geneigt sein, sie an den Schluss zu setzen. In Frankfurt und Coburg steht auch wenigstens das Militär fast ganz am Schlusse, im Königreich Sachsen das

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Allein es entspricht der Stellung der Diplomatie und des Militärs in unseren monarchischen Staaten mehr, sie auch im Staatshandbuch der Person des Fürsten und dem Hofe näher su stellen, welcher in der Vertretung des Staates gegen aussen unumschränkter zu sein pflegt, als in Beziehung auf das Innere. Hiemit soll nicht gesagt sein, dass sie mit jenen Rubriken verschmolzen werden oder den Vortritt im Staatshandbuche vor den Landständen haben sollen; es soll diess nur ihre Stellung gegenüber den andern Ministerien bezeichnen. Bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten spricht ausserdem für diese Stellung, dass es häufig auch Ministerium des Hauses ist. Gewiss eine unbequeme Ueberfeinheit ist es, wenn die Staatshandbücher von Oldenburg, Grossherzogthum Hessen, Nassau die einheimischen und die fremden Gesandten so trennen, dass die letzten voranstehen, bei oder vor dem Hofstaate, die ersten aber weiter unten bei den Staatsbeamten folgen. Mit Vergnügen sehen wir in einigen Ländern, namentlich in Preussen, neben den „vortrefflichen Gesandtschaften", wie der Reichskanzleistyl des frankfurter Staatskalenders sie betitelt, eine nicht geringe Anzahl von unserer Meinung nach weit vortrefflicheren Consulaten aufgeführt. Wo kein Ministerium des Auswärtigen besteht, wird passend eine besondere Rubrik: Gesandte und Consuln, eingeschoben [1]).

Mit der Stellung des Kriegsdepartements hinter das des Auswärtigen fällt von selbst die veraltete Abtheilung des ganzen Staatsbehördenorganismus in einen Civil-Etat und Militär-Etat weg, welche besonders die Handbücher von Hannover, Württemberg, Oldenburg, beiden Hessen, Baden festhalten, der aber auch in andern Staaten noch seinen Einfluss äussert. Wie unpassend diese Abtheilung, ein Rest des französischen ancien régime, für das deutsche Staatsleben ist, zeigt sich am deutlichsten wohl darin, dass sie, scharf durchgeführt, die Landstände einfach in den Civil-Etat hinüberschiebt, wo sie in Baden und in Württemberg aufgeführt werden. In letzterem Lande wird dadurch auch das Kriegsministerium, als in den Civil-Etat gerechnet, von der Armee selbst losgerissen, was dem untergeordneten und überdiess nicht scharf durchgeführten

1) Ein Verzeichniss der Verträge mit fremden Staaten geben, jedoch an anderem Orte, das k. sächsische und das sigmaringer Handbuch.

Unterschied von Combattanten und Nicht-Combattanten [1]) zu viel Gewicht beilegen heisst. Bei weitem die meisten Staatshandbücher geben alle Offiziere mit Porte épée an; die grösseren Staaten würden sich jedoch zweckmässig auf die Stabsoffiziere und Adjutanten beschränken und das Uebrige am besten besonderen Armeelisten überlassen. Von den uns vorliegenden Handbüchern begnügen sich nur das allgemeine österreichische und das k. sächsische mit den Stabsoffizieren [2]). Auffallend ist in Coburg die sehr kleine Zahl von Bürgerlichen im Offizierscorps. Nirgends sollten die statistischen Einzelangaben über Zahl der präsenten und beurlaubten Mannschaft, Kriegsstand und Friedensstand, Zahl der Festungen, nebst einer kurzen Darstellung des Systems der Recrutirung und der Beurlaubung, die Angabe der Dienstzeit der verschiedenen Waffengattungen und Aehnliches fehlen. Das oldenburgische Handbuch erfüllt einen Theil dieser Forderungen, indem es in drei kurzen Abschnitten das grossherzogliche Contingent zum Bundesheere, die Eintheilung und Stärke der oldenburgisch-hanseatischen Brigade und die Verhältnisse der zu Ergänzung des Offizierscorps dieser Brigade zu Oldenburg errichteten Militärschule darstellt. Das hannöverische giebt Bemerkungen über Dienstzeit und Recrutirung, und zählt auch die Pensionär-Offiziere und Wundärzte auf. Dass auch der Landwehr ihr Platz im Staatshandbuche gebührt und zwar mit Namennennung der Stabsoffiziere, sonstigen Zahlenangaben und Andeutung der Einrichtung, sollte keiner Bemerkung bedürfen. In Bayern finden wir wenigstens die Landwehr-Commando's ausführlich angegeben, in Kurhessen und in Coburg die Offiziere der Bürgergarden. Der Stoff für diese Rubrik der Landwehr wird hoffentlich immer weniger den Redactoren deutscher Staatshandbücher fehlen. Möchte auch die Rubrik der Kriegsseemacht bald einen Platz in den Handbüchern der deutschen Küstenstaaten einnehmen können! Die Marine

1) Im Kriegsministerium sind auch Combattanten angestellt, und unter dem Militär-Etat stehen umgekehrt auch Auditore, Aerzte und Quartiermeister.

2) Es giebt auch eine besondere Stamm- und Rangliste der k. sächsischen Armee. Ob das preussische Handbuch selbst auch nur die Stabsoffiziere aufnimmt, ist uns nicht mehr erinnerlich, und es ist uns dasselbe nicht mehr zur Hand.

Oesterreichs, deren Offiziere der Militärschematismus enthält, kann vor der Hand nicht als deutsch betrachtet werden. Und die preussische Amazone wird, wenn sie nach dem Gesetz ihres Stammes einsame Jungfrau bleiben muss, bis sie drei Feinde getödtet, sich noch lange keine Hoffnung auf Nachkommenschaft machen dürfen.

In allen übrigen Departements halten wir es, wie gesagt, für passend, nicht die ganze Hierarchie der Staatsdiener in ununterbrochener Reihe aufzuzählen, sondern die oberen Behörden der verschiedenen Departements vorangehen und dann die unteren für sich folgen zu lassen. Zu den oberen Behörden werden ausser den eigentlichen Centralstellen, wie z. B. in Württemberg geschieht, die Mittelstellen zu rechnen und jenen um so mehr anzuschliessen sein, je mehr sie in Beziehung auf die Trennung der Functionen den Centralstellen nahe stehen.

Am meisten wird man im Departement des Innern im eigentlichen Sinn auf die Aufzählung der Behörden und Beamten sich an dieser Stelle beschränken können, da die Anstalten der Wohlfahrtspolizei aus einem später zu erwähnenden Grunde besser an den Schluss des Staatshandbuches gestellt werden. Auch im Departement des Kirchen- und Schulwesens knüpfen sich die statistischen Angaben, die nicht den Organismus der Behörden selbst betreffen, ebenfalls nicht sowohl an die Central- und Mittelstellen, als an einem andern Platze, bei den Local- und Amtsbehörden an.

Dagegen sollte bei den Central- und Mittelstellen des Justiz-Departements der üblichen Rechtsquellen, insbesondere der Gesetzbücher und vorzüglich der Gerichtsordnung Erwähnung geschehen. Ihnen widmet nur das sigmaringische Handbuch, übrigens an einem andern Orte, bei der Gesammtdarstellung der Verwaltung unter der Ueberschrift Gerichtsordnung, eine besondere Darstellung [1]). Die Strafanstalten werden

1) Nur das oldenburgische Handbuch nimmt in weiterem Kreise auf die Gesetzgebung überhaupt Rücksicht. Ausser einem Auszuge aus den Stempelpapierverordnungen, der, wo diess leidige Institut sich noch vorfindet, einen nützlichen Anhang bilden mag, giebt es ein Verzeichniss der vom 1. November 1842 bis 31. October 1843 ergangenen landesherrlichen Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesbehörde. Wo ein Regierungsblatt besteht, und es besteht eines in Oldenburg, ist diess unnöthig. Das weimarische Handbuch hat

zwar in mehreren Staaten erwähnt, aber nicht nur an ganz anderen Orten, wie in Oesterreich unter den Kranken-, Armen-, Versorgungs- und anderen Humanitätsanstalten, sondern auch in der Regel nur vom Standpuncte des Beamtenadressbuchs aus, so z. B. in Nassau in einem besonderen Abschnitt: Straf-, Arbeits-, Besserungs- und Detentionsanstalten. Im Königreich Sachsen ist uns ein Anfang zu besserer Auskunft aufgefallen, indem bei den Straf- und Versorgungsanstalten (welche dort beide zum Departement des Innern gehören) angegeben ist, für wie viele Leute sie eingerichtet sind. Hier ist nun in der That noch sehr viel zu thun. Die Angabe der Einrichtung der Gefängnisse, inwiefern sie dem Auburnischen, oder pennsylvanischen, oder Classificationssystem sich nähern, oder eines derselben ganz oder für einzelne Abtheilungen angenommen haben, und die Statistik der Bevölkerung der Gefängnisse und ihrer Bewegung erschöpfen noch nicht das Wünschenswerthe. Vielmehr sollte hier auch die Statistik der Verbrechen und Verbrecher überhaupt in ihren Hauptergebnissen Platz finden, und endlich kurze Uebersichten über die Thätigkeit der Civil- und Criminalgerichte, so wie der Ergebnisse im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit nie fehlen; lauter Dinge, die sich tabellenweise in kleinen Raum zusammendrängen lassen.

Am nächsten liegt es im Gebiete des Finanzministeriums, an die Rubrik der Centralstelle eine summarische Zahlenstatistik der Finanzverhältnisse anzuknüpfen, denn hier ist man im Vaterland der Zahlen. Sachsen und Sigmaringen theilen, jenes in der Einleitung das Budget von $18^{40}/_{42}$, dieses in einem besondern Abschnitt des statistisch-topographischen Theils den Haupt-Etat für $18^{43}/_{46}$ mit. Ersteres giebt überdiess den Staats-Schuldenbetrag und die Art der Steuern und indirecten Abgaben, letzteres den gesetzlichen Maassstab der directen Steuern und indirecten Abgaben an. Im nassauischen Staatshandbuche wird nicht nur zusammengefasst für das ganze Land, sondern für jedes einzelne Amt, der Betrag eines Steuersimplums im Ganzen und nach dem besondern Antheil der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-

ebenfalls eine hier zu erwähnende Beilage: eine grossherzogliche Verordnung vom 18. Sept. 1818 über den Kanzleistyl. Siehe auch unten bei Erwähnung der Post, S. 572.

steuer angegeben. In Hannover endlich finden sich die Hauptpachtungen der grösseren Domanial- und Klostergüter nebst den Pächtern, übrigens ohne statistische Notizen über die Domänen selbst aufgeführt [1]). Diess Alles nebst noch manchem Anderen aus dem reichen Schatze von Ergebnissen der Finanzverwaltung, welche sich von selbst bei der rechnenden Thätigkeit der Finanzbehörden herausstellen, würde, in compendiarischer Form den Staatshandbüchern einverleibt, gewiss nicht den am wenigsten durchblätterten und benutzten Theil derselben bilden. Wir wissen wohl, dass noch da und dort eine der Veröffentlichung der Staatsfinanzen ungünstige Ansicht herrscht. Wohl mag nun diese nicht mehr eben den Grund für sich geltend machen, welchen einst der Stand der Geistlichkeit in Frankreich gegen den tiers état vorbrachte: dass, wie die Finanzen der Nerv des Staates seien, die Nerven aber unter der Haut verborgen liegen, so auch die Stärke oder Schwäche der Finanzen geheim gehalten werden müsse [2]). Aber auch heutigen Tages wird man für jene Ansicht nur Floskeln vorbringen können, hinter welchen man immer das Geständniss suchen wird, dass die Staatsverwaltung Ursache habe, das Licht zu scheuen. Gottlob fehlt es jedoch nicht an Zeichen, dass jene richtigere Politik sich mehr und mehr Eingang verschafft, welche die offene Darlegung selbst eines schlechten Zustandes der Finanzen mit Nachweisen seiner Ursachen und zugleich des Bestrebens der Regierung ihn nach Möglichkeit zu verbessern, für den Credit der Regierung nach Innen und Aussen für heilsamer hält, als die Heimlichthuerei und das Volteschlagen der Intrigue.

In dieser Richtung legen uns jedoch auch andere Ministerien, und in nicht wenigen Staaten, einen Stein des Anstosses in den Weg. Wir meinen die Bezeichnung der hohen Beamten in den Centralstellen als der Werkzeuge einer geheimen Regierung. Das Amtsgeheimniss in der Ausdehnung, wie es bei uns theoretisch noch gilt, ist der stehen gebliebene Ordonnanzzopf unserer

1) Die Domänengüter nennt auch das meiningische Handbuch; von den ausführlichen Angaben über die coburgischen Domänen in Oesterreich wird unten die Rede sein.

2) Procès verbal du tiers état in der Sitzung der Reichsstände vom 18. Dec. 1614, bei F. v. Raumer, Briefe aus Paris, I. 469.

Kanzleien, den man unter den Rock schiebt, sobald man aus den Augen der Vorgesetzten ist. Es als den Character der hohen Behörden noch besonders durch den Titel zur Schau zu stellen, hat keinen Sinn mehr als etwa den gewiss nicht beabsichtigten, gerade diese Stellen als dem Geiste der Zeit und dem Volke vorzugsweise entfremdet zu bezeichnen. Von der sprachlichen Widersinnigkeit solcher Titel nicht zu reden, welche statt des Inhalts der Function den Menschen selbst geheim machen. Kann man sich eines Lächelns erwehren, wenn man z. B. einen Blick in die grossherzoglich hessischen Ministerien thut? Da ist alles geheim, nicht blos beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, sondern auch bei dem des Innern und der Justiz und dem der Finanzen. Da sind geheime Secretariate, in welchen neben geheimen Secretären geheime Secretariats-Accessisten arbeiten. Die geheime Buchhaltung fällt nicht aus der Rolle und an der Spitze der geheimen Schreibstube stehen geheime Botenmeister, von geheimen Kanzlisten und geheimen Kanzlei-Accessisten umgeben und vom geheimen Kanzleidiener geheimnissvoll bedient. Ein paar simple Ministerial- und Rechnungsräthe, ein kahler Ministerialsecretär und ein einziges armes, jeden Titels entblösstes Individuum („was hat man dir, du armes Kind, gethan?“), das sind die einzigen nicht ins Geheimniss gehüllten Personen dieses geheimen politischen Vereins, der allen Bundesbeschlüssen zum Trotz öffentlich zu bestehen fortfährt.

Aber dieses unser byzantinisches Titelwesen hat auch seine ernste Seite, die wir freilich hier nur berühren können: es ist zugleich ein Erzeugniss und ein Halt des Beamtenhochmuths, des büreaukratischen Kastengeistes, der den staatlichen Fortschritten in Deutschland so mächtig entgegensteht. Man vereinfache die Titel in der Weise, dass sie den Amtskreis kurz bezeichnen ohne sich der Eitelkeit zu empfehlen, und es wird wenigstens etwas gewonnen sein.

Ein anderer Punct, der uns näher angeht und von dem es zweckmässig scheint, hier in der Mitte zwischen Central- und Localstellen zu sprechen, ist die Angabe des Geschäftskreises der Behörden in den Staatshandbüchern. Denn dieser Punct bezieht sich auf die einen wie auf die anderen, und sollte auch in Hinsicht auf die Befugnisse und Verpflichtungen der

ausübenden Aerzte, Advocaten u. s. w. [1]) nicht fehlen. Von allen Sachbemerkungen sind es diese, welche sich am häufigsten finden und in der That auch der einfachsten Bestimmung der Handbücher sehr nahe stehen. Nur Oesterreich, Baden, Nassau und Preussen, letzteres mit ein paar nicht nennenswerthen Ausnahmen, lassen diese Rubrik vermissen. Von den übrigen stellen Württemberg, Oldenburg und Sigmaringen die Darstellung des Wirkungskreises aller Behörden in einen besondern Abschnitt getrennt vom Personalstand zusammen. Die andern schieben in das Gerippe der Organisation selbst, entweder beim Anfang eines grösseren Departements, wie z. B. in Sachsen, oder je beim Uebergang zu einer neuen Art und Stufe von Behörden die Umgrenzung ihrer Thätigkeit ein. Diess ist deswegen besser weil es nicht nur den Zusammenhang zwischen Geschäftskreis und Organisation schärfer vors Auge rückt, sondern namentlich auch dem Zwecke einer gelegentlichen Belehrung beim Aufsuchen der Personalverhältnisse zu dienen geeignet ist. Einige beschränken sich dabei mehr auf die Hauptbehörden, andere gehen tiefer herunter. Sehr kurz sind beide Hessen; Kurhessen giebt nur Andeutungen und hilft wenig durch Verweisungen nach, das Grossherzogthum bietet statt der Angabe selbst meist Verweisungen auf die Organisations-Edicte und das Regierungsblatt. Mit der ausführlicheren Darstellung verbinden zahlreiche Citate dieser Art Sachsen, Hannover, Altenburg, Coburg, Frankfurt; unstreitig die zweckmässigste Behandlung. Selbst historische Notizen über die einzelnen Behörden, bald kürzer bald länger, finden sich zuweilen im hannöverischen, altenburgischen und coburgischen Handbuch. Nicht selten sind ausser dem Geschäftskreis auch die Sitzungstage der höheren, wie z. B. in Kurhessen, oder die Amtstage der unteren Stellen, wie in Nassau, Weimar und Altenburg bemerkt; Oldenburg hat einen besonderen Abschnitt: Sessionstage der oberen Landesbehörden, Gerichtstage und Gerichtsferien.

Die Localbehörden sind nach ihrem Personalstand in alle Staatshandbücher, welche wir kennen, bis zu den untersten Staatsämtern hinab aufgenommen, sofern diese zu den Departements des Innern im eigentlichen Sinn und der Justiz gehören.

1) Vergl. oben Seite 550.

Auch bei den Finanzen scheint derselbe Grundsatz zu gelten. Nicht so übereinstimmend ist das Verfahren in Beziehung auf die Diener der Kirche und Schule. Oesterreich, Preussen, Bayern und Sachsen nennen nur die höhere Geistlichkeit, die übrigen sämmtliche Pfarrer, welches letztere bei der grossen Bedeutsamkeit des Pfarramtes auch in nicht reinkirchlichen Dingen das Wünschenswerthe ist. [1]) Bei den Schulen sind natürlich die Hochschulen, wo solche sich finden, besonders ausführlich berücksichtigt; namentlich ist Jena in allen Handbüchern der kleinen sächsischen Staaten, auch mit historischen Nachrichten über seine Institute, reichlich bedacht. [2]) Sonst beschränken sich ausser den oben genannten vier grösseren Staaten auch Württemberg, Baden, Kurhessen, Nassau und Oldenburg auf die Nennung entweder der Directoren der höheren Schulen [3]) oder doch der Lehrer von Stadtschulen. Dagegen sind auch die Dorfschullehrer im Grossherzogthum Hessen, Frankfurt und den vier sächsischen Herzogthümern genannt, in Meiningen sogar die Schulgehülfen. Wir können es nicht zweckmässig finden, wenn in kleineren Ländern die Nennung der Schullehrer unterlassen wird. Man sollte nichts versäumen, den Schullehrerstand in den Augen des Volkes zu heben, wo diess, ohne ihn dem Volke zu entfremden, geschehen kann. Bei grösseren Staaten sollte wenigstens die Anzahl der Schulen mit Angabe der Confession, wie Baden sie giebt, und der Schullehrer und Schulgehülfen nicht fehlen. Nicht blos die Anzahl der Schullehrer, sondern auch der Schulkinder, hat das sigmaringische, selbst die der Knaben und der Mädchen das weimarische Handbuch, ein nachahmungswerther Vorgang. Eine tabellarische Darstellung der Schulverhältnisse könnte überhaupt auf nicht zu vielem Raum mit den Personalangaben sehr interessante statistische Notizen verbinden.

Mit den Schullehrern haben wir schon das Gebiet der

---

1) In Kurhessen werden selbst die Conventualen und Conventualinnen der Klöster einzeln genannt.

2) In Göttingen wird unter den „Universitäts-Verwandten und Künstlern“ auch ein Bierschenk aufgeführt.

3) Preussen nennt nur die Directoren der Gymnasien und Schullehrerseminare. Für Nassau ist die Gesammtzahl der Elementarschullehrer (877) angegeben.

Gemeindeverwaltung betreten. Hinsichtlich der eigentlichen Gemeindebeamten überhaupt folgen jedoch die Handbücher etwas anderen Principien als bei den Schullehrern. Gar keine Gemeindebehörden nennt Bayern, mit Ausnahme der Residenzstadt München. [1]) In Preussen werden nur die Bürgermeister der vorzüglichsten Städte aufgeführt. Bis zur Angabe der Vorsteher und zum Theil auch der Rathsherren der Städte, auch wohl der Fleckenmagistrate überhaupt, gehen Hannover, Sachsen, Baden, Oldenburg, Kurhessen, Altenburg. Die Dorfschultheissen erwähnen mit Namen Württemberg, Nassau, Weimar, Meiningen, Frankfurt, Sigmaringen, letzteres selbst die Gemeinderechner und Heiligenpfleger. Württemberg bezeichnet ganz kurz durch dem Namen der Gemeinde beigesetzte römische und deutsche Ziffern die Classe der Gemeinde und die Anzahl der Gemeinderäthe mit Einschluss des Ortsvorstehers, was Beides sich nach der Bevölkerung richtet. Auch Sigmaringen giebt an, zu welcher Classe die einzelnen Gemeinden jedes Amtes gehören. Der Geschäftskreis der Gemeindebehörden pflegt nicht bezeichnet zu sein. Doch enthält das Handbuch für Meiningen die Verweisungen auf die Regulative für die Gemeindeordnung der einzelnen Städte, zuweilen auch Notizen über die Organisation der Gemeindeverwaltung, und in das von Sigmaringen ist eine genaue Darstellung der Gemeindeverfassung aufgenommen.

Die Rubrik der Localbehörden — der Aemter sowohl als der Gemeinden — ist es nun aber, welche in weit höherem Grade als die der Central- und Mittelstellen Gelegenheit darbietet über den Personalstand und Geschäftskreis hinauszugehen und im engeren Sinne statistische Angaben einzufügen. Besonders sind es Zahlenangaben über territoriale und Bevölkerungsverhältnisse, welche sich an die Darlegung des Bezirks jeder einzelnen Localbehörde und seiner Abtheilungen wie von selbst anknüpfen. Nur die Staatshandbücher von Oesterreich, Preussen und Bayern enthalten gar keine Nachrichten dieser Art. Das k. sächsische Handbuch verweist hinsichtlich der Vertheilung der einzelnen Ortschaften in die Staatsverwaltungsbezirke auf das im Jahr 1836 vom

1) Auch Oesterreich nicht, mit Ausnahme von Wien, wenn ich recht weiss; das Buch selbst steht mir nicht mehr zu Gebote.

Directorium des statistischen Vereins herausgegebene, alphabetische Ortsverzeichniss des Königreichs, und giebt, wie seine statistischen Notizen überhaupt, so auch die über Land und Leute nicht bei den Aemtern, sondern in der Einleitung. Oldenburg hat dagegen seine in Beziehung auf die Bevölkerung reichsten Daten zwar an ein Verzeichniss der Ortschaften nach der Eintheilung des Landes in Kreise, Aemter, Kirchspiele und Bauerschaften angeknüpft, aber dieses Verzeichniss selbst in besondern Abschnitten weit hinter die Rubrik vom Personalbestand der Localbehörden verwiesen. Sachsen-Coburg giebt ausführlichere statistische Notizen, welche nicht die Organisation der Behörden betreffen, nur für einige oberösterreichische Domänen, für das Land selbst nur die allgemeinsten Volkszahlen. Hessen-Darmstadt beschränkt sich auf einige Territorialangaben hinsichtlich der Forstbezirke. Die übrigen uns vorliegenden Staatshandbücher haben die Territorial- und Bevölkerungsstatistik und zwar bei den Localbehörden, ausserdem aber noch bald mehr bald weniger Anderes in ihren Rahmen aufgenommen.

Es wird in der Regel nicht blos die Zahl der Bevölkerung der einzelnen Amtsbezirke, sondern auch die Anzahl der Einwohner der einzelnen Ortschaften angegeben. So in Hannover, Württemberg, Oldenburg, Nassau, Kurhessen, Sigmaringen, Sachsen-Weimar, Meiningen, Coburg und Altenburg. Doch geschieht diess nicht überall in gleicher Ausdehnung. In Hannover z. B. beschränkt man sich auf Städte und Flecken, in Württemberg ist die Bewohnerzahl jedes einzelnen Weilers, und besonders in den vereinödeten Landestheilen selbst des einzeln stehenden Hofes und Hauses angegeben. An diese letzte Weise schliesst sich Sigmaringen an. Baden bleibt bei den Einwohnern der Amtsbezirke stehen. Dagegen giebt es den Religionsunterschied der Bevölkerung, den auch Oldenburg, Nassau, Meiningen und Württemberg nicht schuldig bleiben, ohne dass jedoch in letzterem derselbe bis auf jene kleinsten Wohnorte herunter durchgeführt würde, deren Bewohnerzahl noch einzeln gegeben ist. Den Geschlechtsunterschied geben nur Oldenburg, Meiningen und Sigmaringen an; die Familienzahl je für die einzelnen Aemter Meiningen, Nassau, Sigmaringen, und für das Fürstenthum Birkenfeld auch Oldenburg. Die Abtheilung in Civil- und Militär-Einwohner berücksichtigt für die

einzelnen Orte Coburg, allgemeiner Oldenburg. Die Bewegung der Bevölkerung seit der letzten Zählung deutet wie Oldenburg, so auch Baden wenigstens für die Kreisbezirke an, indem es die Volkszahl der früheren Zählung an die Seite der neuesten stellt. Für Sigmaringen ist eine Uebersicht der Bevölkerung des ganzen Landes in einem zwölfjährigen Zeitraum (1830—42) mit Berücksichtigung des Geschlechtes, der Familienzahl, der getrauten Paare, und der Anzahl der Bürger und Beisassen, gegeben, welche Angaben, mit Ausnahme der getrauten Paare, bei allen einzelnen Aemtern wiederkehren. Bei weitem am ausführlichsten sind jedoch die Angaben im oldenburgischen Staatshandbuch, welches nicht nur bei allen bisher erwähnten Rubriken der Bevölkerung (mit Ausnahme des Unterschiedes von Bürgern und Beisassen) zu nennen war, sondern für eine ganze Reihe von Daten Auskunft giebt, die überall sonst fehlen. Wir finden hier, wie viel männliche und weibliche Mitglieder jeder Altersclasse von 0—7, 8—14, 15—20, 21—45, 46—60, 61—90 und von mehr als 90 Jahren jedes Kirchspiel des Herzogthums, wie viele männlichen und weiblichen Geschlechts unter oder über 14 Jahren jede Bürgermeisterei von Birkenfeld zählt. Die Zahl der Ehepaare, der Wittwer und Wittwen, der Taubstummen ist für jedes Kirchspiel, die Dichtigkeit der Bevölkerung auf die Quadratmeile, welche übrigens auch das sigmaringische Handbuch für jedes Oberamt, das meiningische für das ganze Land angiebt, ist für die einzelnen Kreise des Herzogthums beigefügt. [1]) Sehr reich ist die Uebersicht über Ehen, Geburten und Todesfälle eines der letzten vorangegangenen Jahre. Bei den Copulirten sind Jünglinge und Wittwer, Jungfrauen und Wittwen und Geschwächte unterschieden; für Birkenfeld auch die Zahl der gemischten Ehen zwischen Protestanten und Katholiken [2]) und die Zahl der Ehescheidungen mit erwähnt. Unter den Gebornen sind Knaben und Mädchen, todtgeborne, uneheliche und anticipirte

---

1) Es versteht sich von selbst, dass mittelbar auch alle Staatshandbücher, welche ausser der Volkszahl den Flächengehalt der Bezirke angeben, die relative Bevölkerung enthalten.

2) Es waren im Jahre 1842: 14 unter 208.

Kinder, Zwillings- und Drillingsgeburten, wenn auch nicht überall in eigenen Columnen aufgeführt. Die Listen der Gestorbenen geben die Zahl der Ehemänner und Ehefrauen, der Wittwer und Wittwen, der an den Kindespocken, den Masern, dem Keuchhusten, an hitzigen Fiebern oder im Kindbett [1]) Verschiedenen. Verunglückte und Selbstmorde sind beachtet. Auch findet sich Auskunft über die Zahl der in jedem Monate des Jahres Verstorbenen und über die Altersverhältnisse der Gestorbenen männlichen und weiblichen Geschlechts nach Perioden: unter 5, 10, 20, 30, 40, 50 und über 50, 60, 70, 80, 90, 100 Jahren. Endlich fehlt es nicht an kürzeren Zusammenstellungen der Ergebnisse der Einzelangaben und an kurzen vergleichenden Andeutungen. So ist namentlich der Ueberschuss der Todesfälle über die Geburten, der Geburten über die Todesfälle nicht vergessen und die Vergleichung der Ehe-, Geburts- und Todesstatistik des Jahres 1842 mit der des vorangegangenen erleichtert. Mit Hülfe einer gut berechneten tabellarischen Form liesse sich alles diess und Aehnliches, wenigstens für grössere Districte, auch den Handbüchern bedeutenderer Staaten bis auf einen gewissen Grad einverleiben. So vollständig wir übrigens den Werth solcher Angaben für die Biostatik und Statistik überhaupt anerkennen, so folgt uns doch daraus nicht, dass sie nothwendig im Staatshandbuche stehen müssen. Als blos für wissenschaftlich Gebildete einer bestimmten Richtung verständlich und benutzbar würden wir manchen derselben nicht gestatten, unmittelbar nützlicheren Mittheilungen den Raum zu versperren, obwohl wir sie im Staatshandbuch eines kleinen Landes um so dankbarer begrüssen, als sie, wenn nicht hier aufgenommen, gar leicht gänzlich in den Acten vergraben bleiben und so auch der Wissenschaft verloren gehen möchten.

Im Gebiete der Territorialstatistik sind es vorzüglich die Wohnsitze, welche nähere Beachtung finden. Die Unterschiede der Städte, Flecken, Pfarrdörfer, Dörfer mit und ohne Marktgerechtigkeit, Weiler, Höfe, einzeln stehenden Häuser und Mühlen geben bald mit grösserer bald mit geringerer Ausnahme der kleineren Wohnplätze und bald mehr bald minder übersichtlich

1) Auffallend ist, dass die Lungenschwindsucht unter die Todesursachen nicht aufgenommen ist.

die Staatshandbücher von Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Nassau, Meiningen, Weimar und Sigmaringen. Die Anzahl der Wohngebäude enthalten für jeden Amtsbezirk Oldenburg und Hannover, letzteres auch für die Städte und Flecken; für jede Ortschaft aber, zum Theil bis zu sehr kleinen Wohnsitzen herunter, Kurhessen, Sachsen-Weimar, Meiningen und Altenburg, wie auch Sigmaringen. Für dieses Fürstenthum erfährt man überdiess bei jeder Gemeinde den Gesammtwerth der Gebäude nach deren Brandversicherungsanschlag. Das Handbuch von Meiningen aber führt ausser den Privatgebäuden in jedem Amte auch die öffentlichen Bauten mit folgenden Unterscheidungen auf. A. Oeffentliche. 1. Kirchen, Bethäuser, Synagogen, Kapellen. 2. Für andere Staats- und Gemeindezwecke. a. Haupt-, b. Nebengebäude. B. Privatgebäude. 1. Wohnhäuser. 2. Fabrikgebäude, Mühlen, Privatmagazine. 3. Stallgebäude, Scheunen, Schoppen. Jede dieser mit Buchstaben oder Ziffern bezeichneten Rubriken giebt die Anzahl der darunter zusammengefassten Gebäude. Dasselbe Handbuch giebt auch die Verhältnisszahlen der in den Städten wohnenden Bevölkerung zu derjenigen der Dörfer und die durchschnittliche Anzahl der Bewohner eines Hauses dort und hier. [1])

Weniger ausführlich und seltener als die Mittheilungen über die Wohnsitze und Gebäude sind die Angaben über den Flächengehalt. Besonders ungenau giebt dieselben unter denjenigen Handbüchern, welche sie überhaupt enthalten, das von Meiningen, obwohl sie für jedes Amt sich finden; nicht viel genauer sind wohl die badischen Zahlen, die sich auf die Kreise beschränken. Dagegen ist in Nassau der Flächengehalt jedes Amtes nicht nur in Quadratmeilen und Theilen derselben, sondern auch in Steuernormalmorgen, in Württemberg endlich das Ergebniss der Landesvermessung für jedes Oberamt in Quadratmeilen mit drei Decimalstellen und in württembergischen Morgen bis auf $^1/_8$ Morgen hin angegeben. Eigenthümlich ist dem meiningischen Handbuch die besondere Angabe des Flächeninhalts der 3 Steuerobercontrolbezirke in □ Meilen. Hessen-Darmstadt begnügt sich den Flächengehalt nur in Beziehung auf die Waldfläche zu

1) Für die coburgischen Herrschaften in Oesterreich wird die Zahl der behausten Unterthanen und ledigen Gründe des Dominicale angegeben.

berücksichtigen, indem bei jedem Domanialforst und wieder bei jedem einzelnen Forstrevier die Morgenzahl derselben an Domanial-, an Communal- und an Privatwald, bei den Forstpolizeibezirken in den Standes- und adeligen Herrschaften die Communal- und Privatwaldfläche in Morgen angeführt ist. Nassau giebt ausser der allgemeinen Fläche ebenfalls den Flächengehalt der Forstinspections-Districte und der Verwaltungsbezirke der Oberförster in Morgen und Ruthen, jedoch ohne Unterscheidung der Staats-, Gemeinde- und Privatforste. Meiningen nennt sogar die Orte- und Gutsbesitzer, welchen die Commun- und Privatwaldungen gehören, deren Areal wie das der Domänenforste bis auf die Ruthen hin bezeichnet ist. Eine ganz vereinzelte Angabe des Betrags der Bauparcellen und der Grundparcellen nach Joch und Klaftern in den österreichischen Herrschaften des fürstlichen Hauses enthält das coburgische Handbuch. Am weitesten gehen Weimar und Sigmaringen, indem sie auch den Flächengehalt der landwirthschaftlichen Culturen hinzufügen. So wird z. B. vom Amt Oldisleben gesagt, dass die Flurmarkung 6911 Acker an Artland, Waldung und Wiesen umfasse, und beim Gemeindebezirk Apolda: es enthalte die Flurmarkung ausser den etwa 406 Acker haltenden Rittergutsgrundstücken 2266 Acker Artland, 137 Acker Wiesen und 91 Acker an Gärten und Bergen, während anderswo auch Stadtwaldungen und Teiche aufgeführt werden. Auf ähnliche Art ist in Sigmaringen, ausser dem Areal der Forstverwaltungsbezirke, für jedes Amt und für jede Gemeinde die Morgenzahl der Aecker, Wiesen, Gärten und Länder, Waldungen, Waiden und Oedungen im Staatshandbuch enthalten [1]). Man sieht übrigens nicht bloss hieraus, wie diese beiden Handbücher am meisten von allen bestimmt und geeignet sind als eigentliche Topographien zu dienen. In beiden finden sich bei den einzelnen Orten solche Angaben, welche in das Gebiet der politischen Geographie gehören, und selbst historische Notizen, welche namentlich im weimarischen sehr reichlich eingemischt sind [2]).

1) Das Areal des Weinlands ist nirgends angegeben.

2) z. B. „Thangelstedt . . . ursprünglich Saufeld. (Suveldum 954 etc.) Hier erfolgte auf einer Jagd im Oct. 954 die Aussöhnung zwischen Otto dem Grossen, König der Deutschen, und seinem Sohne Herzog Luidolph von Schwaben."

Endlich ist die Angabe der Entfernung jeder Gemeinde vom Amtssitze, selbst jedes Weilers vom Hauptorte zu dem er gehört, unter Beifügung der Weltgegend in welcher diese liegen [1]), so wie der Amtssitze von den benachbarten auch ausländischen Amtsstädten dem sigmaringer Handbuch eigenthümlich. Doch findet sich auch im württembergischen Handbuche die Entfernung der Amtsstädte von der Hauptstadt Stuttgart angegeben [2]).

Unter dem Titel der productiven Beschaffenheit des Landes stellt die königlich sächsische Einleitung die Hauptgetreidearten, Waldungen, Viehbestand, Mineralien und Mineralquellen zusammen, eine nicht zu lobende Vermengung der von Menschen gebauten und gezüchteten Erzeugnisse mit den freiwilligen Gaben der Erde. Gebirgsarten, Boden [3]), Naturerzeugnisse bilden hieher gehörige sehr summarische Abschnitte der geographisch - topographisch - statistischen Uebersicht des Fürstenthums Sigmaringen. In Weimar ist bei den einzelnen Ortschaften eine kurze Erwähnung der Bodenart, nicht vom Standpunkte der Geologie, sondern der Landwirthschaft aus häufig; also ob sie steinig, sandig ist. Auch ist hier angegeben, wo sich gute Torfgruben, Quadersandsteinbrüche, Braunkohlenlager finden. Uebermässig weit geht es ohne Zweifel, wenn Meiningen der chemischen Analyse des Liebensteiner Mineralwassers, das bei den Salinen erwähnt wird, mehr als eine halbe Seite einräumt. Im Ganzen zeigt sich die productive Beschaffenheit des Landes als ein in den Staatshandbüchern nicht nur selten, sondern auch mager und schwankend bebautes Feld. Uns würde es am angemessensten scheinen, dasselbe gar nicht besonders einzugrenzen, sondern der productiven Beschaffenheit selbst einleitungsweise bei der jeder Art derselben am nächsten stehenden Production, z. B. der wildwachsenden nutzbaren Pflanzen vor dem Landbau, der ungebauten Mineralschätze [4]) beim

1) z. B. Empfingen, zwei Stunden nordwestlich vom Amtssitze.

2) Die im hannöverischen, oldenburger und württembergischen Handbuch enthaltenen Meilenzeiger gehören zu den postalischen Anhängen derselben.

3) „Boden und Clima" heisst die unlogische Rubrik.

4) Die Mineral- und warmen Quellen schlössen sich an die Rubrik der Anstalten zu Erhaltung der Gesundheit an.

Bergbau zu gedenken, dagegen die entfernteren Grundlagen jener Beschaffenheit wie die Gebirgsarten, soweit man sie aufnehmen will und kann, in die allgemeine Einleitung zu den Gebirgen zu verweisen.

Zur Statistik des Landbaus geben, ausser den beim Flächeninhalt erwähnten Notizen über die Vertheilung des unangebauten und des verschiedenartig bebauten Landes, nur wenige Staatshandbücher einen kleinen Beitrag. Der bedeutendste ist die Erwähnung des Viehstands nach der Zahl des Rindviehs, der Pferde, Schafe, Schweine und Ziegen für jedes Amt in Nassau und Sigmaringen. Letzterer Staat berechnet zum Theil auch das Verhältniss zur Bevölkerung des Landes; ersterer fügt die Zahl der Esel und Maulesel und der Bienenstöcke hinzu. Weit unbedeutender sind die allgemeinen Bemerkungen über Hauptgetreidearten und Aehnliches, wie für Sigmaringen, so für das Königreich Sachsen. Specieller, obwohl auch nicht statistisch genau, lässt sich auf solche Punkte der topographische Abschnitt des weimarischen Handbuchs bei den einzelnen Gemeinden ein [1]). Ueber die Parcellirung und die Bodenbesitzvertheilung fehlt jede Auskunft. Auch nach der Anzahl der mit dem Landbau beschäftigten Familien und Einzelnen, oder nach mittleren Preisen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse sucht man vergebens. Was sich über Waldbau findet ist schon oben berührt worden.

Im Gebiete der gewerblichen Production haben dem Bergbau die sächsische Einleitung und das meiningische Handbuch besondere Abschnitte gewidmet, letzteres mit Angabe des Ertrages der Bergwerke und Schmelzhütten an Stoff und Geld. Kurz erwähnt auch das sigmaringische Staatshandbuch der Erzgruben und der Hütten des Landes. Ueberall aber vermisst man die Anzahl der unmittelbar oder mittelbar durch den Bergbau ernährten Bevölkerung und des von demselben eingenommenen Flächenraums. Etwas weiter reichen die Mittheilungen über die Verhältnisse anderer Gewerbe, jedoch ebenfalls nur in wenigen Staaten. Das sächsische Handbuch handelt in der Einleitung auch über Manufacturen (5 Seiten), und führt namentlich die

1) z. B. Anbau von officinellen Kräutern; guter Obstbau; vorzügliche Pflaumen.

bestehenden Actienvereine für gewerbliche Unternehmungen auf. Bei den einzelnen Ortschaften Sachsen-Weimars und Sigmaringens sind auch die daselbst vorherrschenden Gewerbe, jedoch nicht mit genügender statistischer Genauigkeit berücksichtigt [1]). Eine allgemeinere Rubrik „Kunst und Gewerbfleiss" im Handbuche des letztgenannten Landes führt die Mühlen, Werke, Wirthschaften, Brauereien und Brennereien der Zahl nach auf, berührt andere Gewerbe ganz im Allgemeinen, und nennt nur für einige Hauptsitze der Leineweberei die Zahl der Weber. Die Rubrik der Umgeldsbeamten giebt dem württembergischen Staatshandbuche Anlass zu einer ganz vereinzelten Aufzählung der Schild-, Speise- und Schenkwirthe, der unbeständigen Wirthschaften, Brauereien und Branntweinbrennereien in jedem Kreise des Königreichs. Ueber die Zahl der Gewerbtreibenden jeden Gewerbes in jedem Amte und in sämmtlichen Aemtern zusammen [2]) erhält man nur für Nassau durchgeführte Mittheilungen.

Sehr wenig Raum ist dem Handel gegönnt. Blos für das Königreich Sachsen wird die Zahl der Handlungen angegeben. Münzen, Maasse und Gewichte, die in Sachsen und in Sigmaringen gelten, werden dargelegt. Ueber die herzoglich meiningische Münze in Saalfeld erhält man historisch-statistische Auskunft, darunter die Angabe der von 1838 bis 1841 geprägten Münzen. Von der Handelsmarine an See- und Flussschiffen, von Ein- und Ausfuhr schweigen die Handbücher aller Staaten.

Die Einzelangaben aus allen diesen Rubriken von der Bevölkerung an bis zum Handel, so viel sich ihrer finden, sind, wie man sieht, bald den Local- und Amtsbehörden angefügt oder topographisch behandelt, bald in besonderen Abschnitten für das ganze Land zusammengefasst. Beides hat seine Vorzüge, und es wird gerathen sein in den Staatshandbüchern kleinerer Staaten, oder in Provinzialhandbüchern, welche den erforderlichen Raum dazu gewähren, sowohl ausführlicher bei den Aemtern und Ortschaften, als kurz und übersichtlich für den Staat oder die Provinz im Ganzen das

1) In Weimar heisst es z. B. bei Apolda ausnahmsweise: bedeutende Strumpfmanufacturen auf 607 Stühlen, sonst nur kurz: Strumpfwirkerei.

2) z. B. 1046 Bäcker u. s. w. in alphabetischer Reihe; 2475 Schuhmacher u. s. w.

auf Bevölkerung und Territorium, auf die Landeserzeugnisse, ihre Gewinnung, ihre Verarbeitung und ihren Austausch Bezügliche aufzunehmen. Mehrere Handbücher haben diess auch wirklich in mehr oder minder umfassender Weise, namentlich in Betreff der am häufigsten und ausführlichsten beachteten Bevölkerungs- und Territorialstatistik gethan. So Nassau, Oldenburg, Württemberg, Meiningen, welche zum Theil die Summe von Einzelangaben, welche sie enthalten, zum Theil auch allgemeinere Angaben, deren Elemente bei den kleineren Gebietskreisen zu geben nicht nöthig schien, in übersichtlichen Tabellen darbieten. Alle solche Mittheilungen sind es, welche wir ausser denen über die Verfassung und den geographischen für geeignet halten, der Einleitung einverleibt zu werden [1]).

Eine grosse Rubrik noch bleibt übrig, welche keinem Staatshandbuche abgehen sollte, und welche auch, wenn gleich oft sehr sparsam und einseitig in allen, die wir kennen, mitbeachtet ist; wir meinen die Anstalten für gemeinnützige Zwecke aller Art, soweit sie nicht mit den grossen Abtheilungen des regelmässigen Organismus der Staatsbehörden, mit Rechtspflege Sicherheitspolizei und Finanzverwaltung, Kirche und Schule zusammenfallen. Es ist im Ganzen das Gebiet der Wohlfahrtspolizei im weiteren Sinne, welches diese Rubrik bildet. Ihr Eigenthümliches ist, dass hier, anders als in den übrigen Theilen des staatlichen Lebens, die Thätigkeit der Staatsbehörden entweder wesentlich durch Privatkräfte unterstützt wird, oder sich auf blosse Mitwirkung zu den Bestrebungen der Einzelnen, ja oft nur auf blosse Beaufsichtigung derselben beschränkt. Dieser gemeinschaftliche Charakter der Anstalten für gemeinnützige Zwecke stellt sie, indem er sie von den eigentlichen Staatsbehörden loslöst, in einen besonderen Kreis zusammen, dessen Fülle oder Leerheit im Ganzen oder in einzelnen Theilen den besten Maasstab für die Ausdehnung und Richtung des Gemeinsinns, ja selbst für die Freiheit des Bürgers giebt. Denn die Freiheit ist zugleich die Mutter und die Tochter des Gemeinsinns. Wo für gemeinnützige Zwecke nur Regierungsanstalten bestehen, und seien sie noch so zahlreich, oder wo die Vereine der Staatsbürger politische oder

1) S. oben S. 538.

intellectuelle Zwecke seitab liegen lassen, da ist eine freie Verfassung, wie schön ihr Wortlaut auch klinge, noch keine Wahrheit geworden.

Uebrigens ist bei Aufnahme und Stellung der hieher gehörigen Gegenstände in den deutschen Staatshandbüchern ein solcher Gesichtspunkt nur da und dort bemerklich. Bald in die verschiedenen Departements eingeschaltet, je nachdem die Hauptleitung oder Beaufsichtigung der Anstalt dem einen oder andern Minister zugetheilt ist, bald in verschiedene besondere Abschnitte oder Anhänge zersplittert, bieten sie sich dem Blicke nicht zur Uebersicht dar. Nicht selten sind sie gar nicht aufgenommen, was namentlich von Stiftungen und Vereinen gilt, deren blosse Beaufsichtigung der Regierung zusteht. Wir sind nun zwar keineswegs der Ansicht, dass die Erwähnung der Staatsbehörden, zu deren Ressort, so weit die Regierungsthätigkeit betheiligt ist, die Anstalten für die einzelnen gemeinnützigen Zwecke gehören, an der Stelle, welche die Organisation der Verwaltung ihnen anweist, nicht Platz greifen solle. Wir glauben aber, dass hier eine kurze Erwähnung genügen würde, dagegen die nähere Einrichtung der Anstalt, das Personal ihrer Verwaltung oder Beaufsichtigung, der specielle Geschäftskreis dieses Personals, mit allen übrigen Punkten, welche zur Sprache kommen müssen, besser auf die Schlussrubrik der Anstalten für gemeinnützige Zwecke verspart wird.

Diese Rubrik selbst hier ins Einzelne auszubauen ist nicht unsere Meinung, wie wir ja überhaupt nicht die Absicht haben konnten, in diesen wenigen Blättern alle möglicherweise in ein Staatshandbuch passenden Dinge einzeln zu berühren. Wenn unsere Andeutungen hinreichen, den Gesichtspunkt näher zu bezeichnen, den wir die Staatshandbücher allgemein einnehmen sehen möchten, so erfüllen sie ihren Zweck. Welche Einzelheiten hier überhaupt, ausser den erwähnten, noch in Betracht kommen können, lehren die verschiedenen Staatswissenschaften. So wird man, was Alles in diese Rubrik der gemeinnützigen Anstalten gehört, aus einem guten Systeme der Polizeiwissenschaft leicht entnehmen. Im Allgemeinen würden wir folgende Hauptabtheilungen vorschlagen: Anstalten für Erhaltung der Gesundheit; zu Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels; für den allgemeinen Verkehr; zu Sicherung und Erhaltung des Vermögens; der Fürsorge

für Arme; für Kunst und Wissenschaft und Bildung überhaupt; für Religion und Sittlichkeit. In allen diesen Abtheilungen wären dann wieder zu unterscheiden: Staatsanstalten, Stiftungen und freie Vereine.

Werfen wir nun aus diesen Gesichtspunkten einen Blick auf die uns vorliegenden Staatshandbücher, so drängt sich sogleich die Bemerkung auf, dass die Staatsanstalten am häufigsten berücksichtigt sind. Die sachlich genauesten Angaben dagegen finden sich bei den Stiftungen. Der österreichische Militär-Schematismus nennt bei denjenigen, welche in seinen Kreis fallen, nicht nur die mit der Verwaltung oder dem Präsentations- oder Bestätigungs- oder Ernennungsrecht betrauten Stellen, sondern bezeichnet auch die zum Genuss Berechtigten und giebt den Betrag des Capitals uud der Stiftungsportionen an. Die nähere Bezeichnung der Berechtigten findet sich theilweise auch bei württembergischen Stipendien, den einzigen Stiftungen, welche das Handbuch dieses Staates aufnimmt; bei den adeligen Stiftern in Kurhessen sind nicht nur die Capitularinnen und Canonissinnen namentlich aufgeführt, was auch anderswo, z. B. in Hannover, Württemberg der Fall ist, sondern mit durchgeführter aristocratischer Galanterie selbst die adeligen Fräulein, welche die Anwartschaft haben. Besonders ausführlich ist die ganze Rubrik: „Pensions- und andere Unterstützungsanstalten und milde Stiftungen“ im meiningischen Handbuch — für 55 derselben 53 Seiten. Da werden ihre Gründung und Bestimmung, ihre Statuten und die Verordnungen, welche sie betreffen, angegeben; ausser der Bezeichnung der Berechtigten die gegenwärtige Zahl der Benutzenden, meist auch Capital und Einnahmen; der Administratoren und Aufsichtsbehörden nicht zu gedenken. Eine verwandte Behandlung, übrigens mit Weglassung der Anzahl der Benutzenden, wird auch in Sigmaringen den Unterstützungsanstalten des Staates wie den Privatstiftungen zu Theil. Die freien Vereine scheinen die ausgedehnteste Berücksichtigung im Staatskalender von Frankfurt, nächstdem im österreichischen Staatshandbuch zu finden. In der Regel sind blos ihre Beamten genannt. Nur bei einigen Academieen und der Göttinger Societät, so wie in Kurhessen bei dem Landwirthschaftsverein und dem Handels- und Gewerbsverein, die einen halbofficiellen Character haben, werden alle Mitglieder namentlich aufgeführt. Sehr zweckmässig ist die besonders in Oesterreich,

aber auch in Meiningen und Altenburg gemachte Mittheilung der Anzahl der Vereinstheilnehmer nach den verschiedenen Classen der ordentlichen, ausserordentlichen, Ehren- und andern Mitglieder. Durch die Zugabe historischer Notizen bei allen gemeinnützigen Instituten zeichnet sich besonders das Handbuch von Weimar aus.

Wenn wir nun auch noch den einzelnen Classen gemeinnütziger Anstalten, wie wir sie oben unterschieden haben, ein paar Seiten gönnen, so geschieht diess keineswegs, um alle Institute aufzuzählen, welche die einzelnen Staatshandbücher berühren. Es soll nur ein ungefähres Bild davon gegeben werden, auf welche Institute sich bis jetzt der Gesichtskreis derjenigen Staatshandbücher erstreckt, welche hier am weitesten blicken, wobei wir von dem Platze, welchen jene Anstalten in sehr verschiedener Weise einnehmen, wie von der Nennung der einzelnen Handbücher meistens absehen zu dürfen glauben.

Von den Anstalten für die Gesundheit werden ausser den Medicinalbehörden da und dort Kranken- und Irrenhäuser und Contumazanstalten genannt. Die erwähnten landwirthschaftlichen Vereine sind offenbar meist solche, welche mit den Staatsbehörden in näherem Zusammenhang stehen. Nicht eben zahlreicher Erwähnung solcher Vereine erinnern wir uns, welche den Gewerben, theils allein, theils in Verbindung mit der Landwirthschaft, theils mit dem Handel, theils anlehnend an die Kunst gewidmet sind. Einen eigenthümlichen Abschnitt: besondere herzogliche Behörden für Gewerbspolizei enthält das altenburgische Handbuch. Weit reichlicher als die eben erwähnte Abtheilung ist diejenige der zum Vortheil einzelner Klassen oder Stände errichteten Institute bedacht: der Ganerbschaften, der Damenstifter und evangelischen Klöster, der Pensionsanstalten, Pfarr- und Schullehrerwittwenfisken oder der Wittwencassen. Nicht nur unter den Anstalten für den allgemeinen Verkehr, sondern überhaupt unter allen Instituten finden sodann die Posten die verbreitetste Berücksichtigung. Dass die Postbeamten genannt werden, versteht sich von selbst. Eine Beigabe von einigem Statistischen wäre auch hier gewiss willkommen. Allein mehrere Handbücher überschreiten darin alles Maass. So namentlich das württembergische mit seinem 118 Seiten starken Anhang, welchen ein Verzeichniss der in

Stuttgart, Tübingen, Heilbronn und Ulm abgehenden und ankommenden Brief- und Fahrposten nebst den bestehenden Normalien, einer Uebersicht der Postportobefreiungen, einem Postdistanzenregulativ und einem Meilenzeiger füllt. Auch das hannöverische giebt ausser einem Meilenzeiger für Couriere und Extraposten ein Verzeichniss des Abgangs und der Ankunft der Posten in den grössern Städten von zusammen 25 Seiten, und das oldenburgische fügt auf noch grösserem Raume gleich dem württembergischen auch die allgemeinen Bestimmungen über die Post hinzu [1]). Bei einem Staatshandbuche, welches wie das von Frankfurt einen Staat betrifft, der fast nur aus einer Stadt besteht, lässt es sich entschuldigen, ja loben, wenn ausser dem Abgang und der Ankunft der Posten auch noch die Landpostboteneinrichtung, die Fiakertaxe und -Ordnung, die Omnibustaxe, die Absteigequartiere und zum Theil die Abgangszeit der Fuhren und Boten, die Marktschiffe berührt werden. Allein in den übrigen Staaten sollte das ohnehin beständig wechselnde Detail des Postdienstes aus dem Staatshandbuche verwiesen und zum Gegenstande besonderer tabellarischer, in kurzen Fristen sich erneuernder Publicationen gemacht werden [2]). Dagegen wird die Eisenbahnverwaltung und das Allgemeine der Eisenbahnstatistik als eine neue Rubrik, die noch fehlt, in die Staatshandbücher eintreten müssen. Ueberhaupt würde hier das Statistische über Strassen- und Brückenbau seine angemessene Stelle finden [3]), welches jedoch bis jetzt nur wenige Handbücher und meist an andern Orten aufgenommen haben. Die Einleitung des königl. sächsischen Staatshandbuchs enthält einen besondern kurzen Abschnitt über Strassen. Die Weglänge der Staatsstrassen ist in Sachsen-Meiningen, und zwar für jeden Aufsichtsdistrict in Wegstunden zu 1000 rh. Ruthen, und die der Commercialstrassen für die coburgischen Familienherrschaften in Oesterreich in Currentklaftern vom sachsen-coburgischen Handbuche mitgetheilt. Etwas mehr Aufmerksamkeit als der allgemeinen Verkehrsanstalt

1) Leider ist in Oldenburg auch noch Anlass vorhanden, wenigstens für die Hauptstadt das Verkehrs-Hemmniss des Thorschlusses und die Sperrgeldstaxe in einem besondern Abschnitt zu behandeln.

2) Was zum Theil auch schon geschieht.

3) Weimar, Meiningen, auch Sigmaringen stellen die Anstalten für Strassenbau und Unterhaltung zu den allgemeinen Anstalten.

der Strassen ist den Instituten zu Sicherung und Erhaltung des Vermögens der Staatsbürger gewidmet. Voran stehen die Brandversicherungsanstalten, seltener sind Spar- und Leihkassen oder ein Pfandhaus, eine Feuerlöschanstalt erwähnt. Der Fürsorge für Arme, den eigentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, sollte ebenfalls mehr Platz und genauere Beachtung zugewendet sein. Dagegen erfreuen sich die Anstalten für Wissenschaft, Kunst und Bildung überhaupt, abgesehen von den blossen Schulen, einer ausgedehnten Berücksichtigung. Academieen der Wissenschaften und Künste, gelehrte Gesellschaften, Archive, Bibliotheken, Sammlungen, besonders auch Studienstipendien sind in mehreren Handbüchern mit besonderm Interesse behandelt. Auch Waisenhäuser, Blinden- und Taubstummenanstalten mangeln nicht. Zahlreiche Musikvereine sind namentlich in Oesterreich aufgeführt; die Vereine für bildende Kunst aber fast ganz vergessen. Auch die allgemeinen Bildungsanstalten, wie Lesevereine, Leihbibliotheken, Volksschriftenvereine, von welchen wenigstens die specielle Angabe der bedeutendsten und die kurze Statistik aller nicht fehlen sollte, finden sich so gut als nicht berührt. Nicht viel besser steht es mit der Abtheilung der Anstalten für Religion und Sittlichkeit, welche ausserhalb der kirchlichen Institute liegen. Nur das frankfurter Adressbuch nimmt die Bibelgesellschaft und andere religiöse Vereine z. B. den evangelischen Hauptverein der Gustav-Adolphs-Stiftung auf. Mässigkeitsgesellschaften, Vereine für entlassene Strafgefangene, gegen Thierquälerei und dergleichen irgendwo erwähnt gefunden zu haben, können wir uns nicht entsinnen.

Haben wir so die Musterung des eigentlichen Inhalts der Staatshandbücher vollendet, so müssen wir nun noch der Register gedenken, welche gewiss einen sehr erheblichen Bestandtheil aller vorzugsweise zum Nachschlagen bestimmten Werke bilden. Eine systematische Inhaltsübersicht über die einzelnen Abtheilungen, in der Reihenfolge die sie im Werke selbst einnehmen, steht zweckmässig voran. Hier findet sie sich auch fast ohne Ausnahme. Am Schlusse bedarf es dann noch dreier Verzeichnisse; eines für die Personen, eines für die Orte, und eines für die Sachen. Das Personenregister ist ebenfalls regelmässig zu finden. Allein nicht überall ist es gleich zweckmässig eingerichtet. Die meisten Handbücher geben nur

die einfachen Familiennamen, so dass man z. B. in Württemberg möglicherweise 56 Mal vergeblich nachschlagen kann, ehe man so glücklich ist, unter den 57 Herren Müller, die es enthält, denjenigen zu finden, den man sucht. Diese Unbequemlichkeit zu beseitigen, enthalten die Register von Weimar, Meiningen und dem Königreich Sachsen bei jedem Namen das Amt oder den Stand der Person, die ihn trägt, und das königl. sächsische Handbuch fügt sogar die Vornamen zu noch näherer Bezeichnung hinzu. Die nicht überall sich findenden Ortsregister sind zuweilen tabellarisch eingerichtet, so namentlich in Meiningen, wo in fünf Colonnen neben dem Namen der Ortschaft die Zahlen der Seiten angegeben sind, auf welchen man ersehen kann, welchem Verwaltungs- und Gerichtsbezirk, welcher Pfarrei und Schule und welchem Forstrevier die Ortschaft zugehört. In Hessen-Darmstadt steigen diese Zahlen-Colonnen sogar bis auf neun, weil hier auch noch die Eintheilung in den Steuerbezirk, den Steuererhebungsdistrikt und das Rentamt hinzugefügt und die Reihe der Pfarrei in eine katholische und nichtkatholische gespalten ist. Einfacher ist Kurhessen. Uns däucht, man sollte sich bemühen, die hier im Register nachgeholte Uebersicht im Staatshandbuche selbst durch ausgedehntere Anwendung der tabellarischen Form, so weit es der Organismus der Behörden möglich macht, zu erreichen. Alphabetische Sachregister endlich enthalten nur drei der uns bekannten Handbücher, die von Hannover und von Frankfurt und der österreichische Militärschematismus, hauptsächlich über Behörden und Institute. Es ist einleuchtend, dass je mehr die Staatshandbücher statistische Mittheilungen verschiedener Art zu machen sich bestreben, um so nothwendiger auch ein besonderes Sachregister wird, da über den Platz welcher manchen dieser Angaben gebührt, sehr verschiedene Ansichten herrschen können und herrschen, und man um so mehr Gefahr läuft, sie vergeblich zu suchen, als sie einzeln nicht wohl in die systematische Inhaltsübersicht aufgenommen werden können.

Hiemit sind wir ans Ende der Staatshandbücher, und zugleich mit unserer Aufgabe zu Ende gekommen.